

Entwurf

Gesetz vom über die Ausübung der Tätigkeit von Wettunternehmern im Land Salzburg (S.WuG)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich und Ziele
- § 2 Wette
- § 3 Weitere Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

1. Unterabschnitt

Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit eines Wettunternehmers

- § 4 Bewilligungspflicht
- § 5 Bewilligungsvoraussetzungen für die Tätigkeit eines Buchmachers
- § 6 Bewilligungsvoraussetzungen für die Tätigkeit eines Totalisateurs oder Wettvermittlers
- § 7 Zuverlässigkeit
- § 8 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
- § 9 Wettreglement
- § 10 Fachliche Befähigung für die Ausübung der Tätigkeit eines Buchmachers

2. Unterabschnitt

Erteilung, Ruhen, Erlöschen und Entziehung der Bewilligung

- § 11 Erteilung der Bewilligung
- § 12 Ruhen der Bewilligung
- § 13 Erlöschen der Bewilligung
- § 14 Entziehung der Bewilligung

3. Abschnitt

Ausübungsvorschriften, Pflichten des Wettunternehmers, Anzeigeverfahren. Maßnahmen gegen Geldwäsche

1. Unterabschnitt

Ausübungsvorschriften, Pflichten des Wettunternehmers

- § 15 Verbotene Wetten
- § 16 Durchführung von Wetten, Wettbuch
- § 17 Kennzeichnungspflichten
- § 18 Betrieb von Wettannahmestellen
- § 19 Betriebszeiten von Wettannahmestellen
- § 20 Wettterminals, Wettkundenkarte
- § 21 Ausschluss von Wettkunden, Selbst- und Fremdsperre

§ 22 Anzeigepflichten des Wettunternehmers

**2. Unterabschnitt
Anzeigeverfahren**

§ 23

**3. Unterabschnitt
Maßnahmen gegen Geldwäsche**

§ 24

**4. Abschnitt
Überwachung**

§ 25 Zuständigkeit

§ 26 Besondere Überwachungsorgane

§ 27 Befugnisse und Pflichten der Organe im Rahmen der Überwachung

§ 28 Pflichten der Wettunternehmer im Rahmen der Überwachung

§ 29 Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, Betriebsschließung, Beschlagnahme

§ 30 Information der Geldwäschemeldestelle

**5. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

§ 31 Verordnungen der Landesregierung

§ 32 Verwendung und Übermittlung von Daten

§ 33 Mitwirkung von Bundesorganen

§ 34 Strafbestimmungen

§ 35 Verweisungen

§ 36 Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweis

§ 37 In- und Außerkrafttreten

§ 38 Übergangsbestimmungen

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
Anwendungsbereich und Ziele**

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt die Ausübung der Tätigkeit von Wettunternehmern in Wettannahmestellen und im Internet im Land Salzburg.

(2) Dieses Gesetz dient folgenden Zielen:

1. dem Schutz von Kindern und Jugendlichen;
2. dem Schutz der Wettkunden vor allem im Hinblick auf das Entstehen von Spielsucht und ihrer negativen Auswirkungen auf deren persönliches Umfeld sowie auf die Gesellschaft;
3. dem Schutz der Wettkunden vor betrügerischen oder unseriösen Wettunternehmern;
4. der Verhinderung der Nutzung der Tätigkeiten von Wettunternehmern zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Wette

§ 2

(1) Als Wette im Sinn dieses Gesetzes gilt die Verabredung eines Preises zwischen zwei oder mehreren Personen über den unbekanntem Ausgang eines zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verabredung festgelegten Ereignisses oder über den Eintritt eines bestimmten Umstandes im Zusammenhang mit einem solchen Ereignis, wenn der Ausgang des Ereignisses oder der Eintritt des bestimmten Umstandes nicht ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt.

(2) Wetten können aus Anlass sportlicher, politischer, kultureller, gesellschaftlicher oder sonstiger geeigneter Ereignisse abgeschlossen werden.

(3) Spiele im Sinn des § 4 des Glücksspielgesetzes gelten nicht als Wetten.

Weitere Begriffsbestimmungen

§ 3

Im Sinn dieses Gesetzes gilt als:

1. Wettunternehmer: ein Buchmacher, ein Totalisateur oder ein Wettvermittler;
2. Buchmacher: eine Person, die gewerbsmäßig Wetten auf eigenen Namen und eigene Rechnung abschließt;
3. Totalisateur: eine Person, die gewerbsmäßig Wetten zwischen Wettkunden vermittelt;
4. Wettvermittler: eine Person, die gewerbsmäßige Wettkunden zu Buchmachern oder Totalisateuren vermittelt;
5. Betriebsstätte: eine Wettannahmestelle oder bei Internetwetten der Ort, von dem aus der Wettunternehmer die Daten für das Medium bereitstellt;
6. Wettannahmestelle: jede ortsgebundene oder mobile Einrichtung, in der ein Wettunternehmer einer Person die Teilnahme an einer Wette ermöglicht;
7. Wettterminal (Wettautomat): jede technische Einrichtung, die über eine Datenleitung mit einem Wettunternehmer verbunden ist und einem Wettkunden den unmittelbaren Abschluss einer Wette ermöglicht;
8. Internetwette: die Ausübung der Tätigkeit eines Wettunternehmers über ein elektronisches Medium, das einer Person die Teilnahme an einer Wette außerhalb einer Wettannahmestelle ermöglicht;
9. Drittstaat: ein Staat, der weder EU-Mitgliedsstaat noch EWR-Vertragsstaat ist, mit dem die Europäische Union oder die Republik Österreich jedoch Verträge abgeschlossen hat, soweit darin die Anerkennung von Berufsausbildungen und -qualifikationen, die im jeweiligen Staat erworben und über die von einer zuständigen Behörde dieses Staates Nachweise ausgestellt worden sind, vorgesehen ist;
10. EU-Mitgliedsstaat: ein Staat, der der Europäischen Union angehört;
11. EWR-Vertragsstaat: ein Staat, der Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist;
12. Geldwäsche: die Verwirklichung des Straftatbestandes gemäß § 165 StGB;
13. Geldwäschemeldestelle: das Bundeskriminalamt als Organisationseinheit der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit.
14. Terrorismusfinanzierung: die Leistung eines finanziellen Beitrags zur Unterstützung einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) zur Begehung einer terroristischen Straftat gemäß § 278c StGB oder die Verwirklichung des Straftatbestandes gemäß § 278d StGB;

2. Abschnitt

1. Unterabschnitt

Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit eines Wettunternehmers

Bewilligungspflicht

§ 4

Der Abschluss oder das Vermitteln von Wetten oder von Wettkunden bedarf einer Bewilligung der Landesregierung, wenn diese Tätigkeiten

1. gewerbsmäßig und
2. in einer oder mehreren, im Land Salzburg gelegenen Betriebsstätten des Wettunternehmers ausgeübt werden.

Bewilligungsvoraussetzungen für die Tätigkeit eines Buchmachers

§ 5

(1) Die Bewilligung für die Ausübung der Tätigkeit eines Buchmachers ist einer natürlichen Person zu erteilen, wenn diese

1. eigenberechtigt ist,
2. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder eine andere begünstigte Person im Sinn des § 1 Abs 2 des Salzburger Berufsanerkennungsgesetzes (S.BAG) ist,
3. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt (§ 7),
4. ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachweist (§ 8),

5. ein Wettreglement vorlegt (§ 9) und
6. die notwendige fachliche Befähigung aufweist (§ 10).

(2) Die Bewilligung für die Ausübung der Tätigkeit eines Buchmachers ist einer juristischen Person oder einer eingetragenen Personengesellschaft zu erteilen, die

1. ihren satzungsgemäßen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Bundesland Salzburg, in einem anderen österreichischen Bundesland, in einem EU-Mitgliedsstaat, in einem EWR-Vertragsstaat, in der Schweiz oder in einem Drittstaat hat und deren Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft des Bundeslandes oder Staates ihres Sitzes steht;
2. einen Betriebsleiter bestellt hat, der
 - a) die Voraussetzungen gemäß Abs 1 Z 1 bis 3 und 6 erfüllt,
 - b) in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen, insbesondere eine selbstverantwortliche Anordnungsbefugnis besitzt, deren Erteilung er nachweislich zugestimmt hat und
 - c) dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der juristischen Person angehört oder ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigter, nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer ist,
3. die in Abs 1 Z 4 und 5 festgelegten Voraussetzungen erfüllt und
4. bei der jede zur Vertretung der juristischen Person oder der eingetragenen Personengesellschaft nach außen befugte Person und der Gesellschafter, dessen Gesellschaftsanteile mehr als 50% betragen, die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 7) besitzen.

Bewilligungsvoraussetzungen für die Tätigkeit eines Totalisateurs oder Wettvermittlers

§ 6

(1) Eine Bewilligung für die Ausübung der Tätigkeit eines Totalisateurs oder eines Wettvermittlers ist einer natürlichen Person zu erteilen, wenn diese

1. eigenberechtigt ist,
2. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder eine andere begünstigte Person im Sinn des § 1 Abs 2 S.BAG ist,
3. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt (§ 7),
4. ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachweist (§ 8) und
5. ein Wettreglement vorlegt (§ 9).

(2) Die Bewilligung für die Ausübung der Tätigkeit eines Totalisateurs oder Wettvermittlers ist einer juristischen Person oder einer eingetragenen Personengesellschaft zu erteilen, die

1. ihren satzungsgemäßen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Bundesland Salzburg, in einem anderen österreichischen Bundesland, in einem EU-Mitgliedsstaat, in einem EWR-Vertragsstaat, in der Schweiz oder in einem Drittstaat hat und deren Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft des Bundeslandes oder Staates des Sitzes steht;
2. einen Betriebsleiter bestellt hat, der
 - a) die Voraussetzungen gemäß Abs 1 Z 1 bis 3 und 6 erfüllt und
 - b) in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen, insbesondere eine selbstverantwortliche Anordnungsbefugnis besitzt, deren Erteilung er nachweislich zugestimmt hat;
3. die in Abs 1 Z 4 und 5 festgelegten Voraussetzungen erfüllt und
4. bei der jede zur Vertretung der juristischen Person oder der eingetragenen Personengesellschaft nach außen befugte Person und der Gesellschafter, dessen Gesellschaftsanteile mehr als 50% betragen, die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 7) besitzen.

Zuverlässigkeit

§ 7

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist nicht gegeben, wenn der Wettunternehmer oder in den Fällen der §§ 5 Abs 2 und 6 Abs 2 der Betriebsleiter

1. von einem ordentlichen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist und die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister (§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972) unterliegt;

2. von einem ordentlichen Gericht wegen eines Verstoßes gegen § 168 StGB verurteilt worden ist und die Verurteilung nicht getilgt ist;
3. wegen des Finanzvergehens des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangs-abgaben, der Abgabenhellerei nach § 37 Abs 1 lit a des Finanzstrafgesetzes, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhellerei nach § 46 Abs 1 lit a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde bestraft worden ist und über ihn wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 800 Euro oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde und wenn seit der Bestrafung noch nicht fünf Jahre vergangen sind oder
4. mehr als einmal von einer inländischen Behörde wegen Übertretungen von jugendschutzrechtlichen oder wettrechtlichen Bestimmungen oder des Glücksspielgesetzes bestraft worden ist.

(2) Abs 1 ist auch auf Sachverhalte anzuwenden, die im Ausland verwirklicht wurden. Bestrafungen durch ein ausländisches Gericht oder durch eine ausländische Behörde sind nach Maßgabe der inländischen Rechtsvorschriften zu beurteilen.

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

§ 8

Der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist durch eine Kreditrahmenbestätigung eines in der Europäischen Union oder eines in einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat gelegenen Geldinstituts mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens einem Jahr und in folgender Höhe zu erbringen:

1. für die Ausübung der Tätigkeit als Buchmacher: mindestens 300.000 Euro;
2. für die Ausübung der Tätigkeit als Totalisateur oder als Wettvermittler: mindestens 100.000 Euro.

Wettreglement

§ 9

Das Wettreglement hat jedenfalls zu enthalten:

1. Bestimmungen über die Teilnahme an Wetten und die Gewinnerstattung;
2. einen Hinweis auf das Verbot des Abschlusses von Wetten mit Kindern und Jugendlichen;
3. Informationen über die Gefahren der Teilnahme an Wetten für das Entstehen von Spielsucht und ihrer negativen Auswirkungen auf das persönliche Umfeld des Wettkunden;
4. Informationen über die Möglichkeit von Beratungs- und Abklärungsgesprächen im Hinblick auf das Entstehen von Spielsucht und ihrer negativen Auswirkungen auf das persönliche Umfeld sowie auf die Gesellschaft in dafür geeigneten Einrichtungen sowie die namentliche Bezeichnung und Adresse zumindest einer, im Bundesland Salzburg gelegenen Einrichtung oder im Fall von Internetwetten zumindest einer Einrichtung je Bundesland;
5. einen Hinweis auf die Möglichkeit einer Selbstsperre und einer Fremdsperre, und
6. die Bekanntgabe derjenigen Stelle oder Organisationseinheit des Wettunternehmers, an welche die schriftliche Mitteilung einer Selbstsperre zu richten ist.

Fachliche Befähigung für die Ausübung der Tätigkeit eines Buchmachers

§ 10

(1) Der Nachweis der notwendigen fachlichen Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Buchmachers wird erbracht durch:

1. Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch einer wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung an einer inländischen Universität oder einer Handelsakademie oder deren Sonderformen gemäß § 75 Abs 1 lit a bis c und Abs 3 des Schulorganisationsgesetzes;
2. Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung in einem, einem Handelsgewerbe entsprechenden Lehrberuf und eine mindestens einjährige Berufspraxis;
3. Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule oder einer nicht unter Z 1 angeführten berufsbildenden höheren Schule, in der eine mit der Ausbildung in einem, einem Handelsgewerbe entsprechenden Lehrberuf gleichwertige Vermittlung einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgt, und eine mindestens einjährige Berufspraxis;

4. Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung gemäß § 23 GewO 1994 und eine mindestens einjährige Berufspraxis oder eine Qualifikation, die gemäß § 8 der Unternehmerprüfungsordnung zum Entfall der Unternehmerprüfung führt oder
5. Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch einer nicht unter Z 1 angeführten Studienrichtung an einer inländischen Universität oder einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer nicht in Z 1 oder Z 3 angeführten berufsbildenden höheren oder mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule und eine mindestens zweijährige Berufspraxis.

(2) Die Berufspraxis muss in einem Wettunternehmen oder im Rahmen der Ausübung einer vergleichbaren Tätigkeit zurückgelegt worden sein.

(3) Auf die Anerkennung von fremden Berufsausbildungen und -qualifikationen findet das Salzburger Berufsanerkennungsgesetz (S.BAG) Anwendung. Die Anforderungen nach Abs 1 entsprechen:

1. jene nach Z 1 dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 3 lit b (universitäre Diplome) bzw gemäß § 3 Z 2 (Zeugnisse);
2. jene nach Z 2 dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 2 lit a (Zeugnisse);
3. jene nach Z 3 dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 2 lit b (Zeugnisse);
4. jene nach Z 4 dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 2 lit a (Zeugnisse);
5. jene nach Z 5 dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 3 lit b (universitäre Diplome) bzw gemäß § 3 Z 2 (Zeugnisse).

Für die Anerkennung ist die Landesregierung zuständig.

2. Unterabschnitt Erteilung, Ruhen, Erlöschen und Entziehung der Bewilligung

Erteilung der Bewilligung

§ 11

(1) Die erforderliche Bewilligung gemäß § 4 ist erstmalig auf 2 Jahre zu befristen. Auf Antrag ist die Bewilligung um jeweils 5 Jahre zu verlängern.

(2) Ein Antrag auf Erteilung einer Bewilligung hat alle zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 5 und 6 erforderlichen Angaben zu enthalten. Im Antrag sind die Standorte der vorgesehenen Betriebsstätten genau zu bezeichnen und die für die Wettannahmestellen verantwortlichen Personen (§ 18) bekannt zu geben. Dem Antrag sind jedenfalls die folgenden Unterlagen anzuschließen:

1. ein Identitätsnachweis und ein Staatsbürgerschaftsnachweis des Wettunternehmers, des Betriebsleiters (§§ 5 Abs 2 Z 2 und 6 Abs 2 Z 2) sowie jeder zur Vertretung der juristischen Person oder der eingetragenen Personengesellschaft nach außen befugten Person und des Gesellschafters, dessen Gesellschaftsanteile mehr als 50% betragen (§§ 5 Abs 2 Z 4 und 6 Abs 2 Z 4);
2. eine Strafregisterbescheinigung oder nach Maßgabe des Abs 3 einen dieser gleichzuhaltende Nachweis des Wettunternehmers, des Betriebsleiters (§§ 5 Abs 2 Z 2 und 6 Abs 2 Z 2) sowie jeder zur Vertretung der juristischen Person oder der eingetragenen Personengesellschaft nach außen befugten Person und des Gesellschafters, dessen Gesellschaftsanteile mehr als 50% betragen (§§ 5 Abs 2 Z 4 und 6 Abs 2 Z 4), die bzw der zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als sechs Monate sein darf;
3. ein Auszug aus dem Firmenbuch, wenn die Tätigkeit von einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft ausgeübt wird;
4. im Fall der Ausübung der Tätigkeit durch Wettterminals:
 - a) die Standorte, die Typenbezeichnung und die Seriennummer eines jeden Wettterminals und
 - b) ein technisches Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzung nach § 20 Abs 2 für jeden Wettterminal.

(3) Personen, die Staatsangehörige eines anderen Staates sind und die sich noch nicht mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen und rechtmäßig in Österreich aufhalten, haben dem Antrag einen von der dort zuständigen Behörde ausgestellten entsprechenden, einer Strafregisterbescheinigung vergleichbaren Nachweis anzuschließen. Werden dort solche Nachweise nicht ausgestellt, kann die Zuverlässigkeit auch durch eine eidesstattliche Erklärung oder, wenn in dem betreffenden Staat auch eine solche nicht vorgesehen ist, durch eine feierliche Erklärung vor einer zuständigen Stelle dieses Staates nachgewiesen werden, dass kein die Zuverlässigkeit im Sinn des § 6 ausschließender Umstand vorliegt.

(4) Die Bewilligung ist mit schriftlichem Bescheid zu erteilen. Im Spruchteil des Bewilligungsbescheides sind jedenfalls anzugeben:

1. eine genaue Bezeichnung des Wettunternehmers, bei juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften auch des Betriebsleiters;
2. die Art der ausgeübten Tätigkeit oder Tätigkeiten;
3. den Standort oder die Standorte der Betriebsstätten;
4. im Fall der Ausübung der Tätigkeit durch Wettterminals die jeweiligen Standorte, die Typenbezeichnung und die Seriennummer eines jeden Wettterminals.

Die Bewilligung ist unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit zu gewährleisten und sonstige öffentliche Interessen, insbesondere den Schutz der Nachbarn vor Lärm, zu wahren.

(5) Ergibt sich nach Erteilung der Bewilligung, dass mangels entsprechender Bedingungen oder Auflagen im Bewilligungsbescheid oder trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen den Anforderungen dieses Gesetzes nicht entsprochen wird, hat die Landesregierung die zur Beseitigung dieser Auswirkungen erforderlichen anderen oder zusätzlichen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.

(6) Der Bewilligungsbescheid ist der zuständigen Fachgruppe in der Wirtschaftskammer Salzburg, der Gemeinde des Sitzes des Wettunternehmers und den Gemeinden, in denen sich Standorte von Betriebsstätten befinden, sowie den jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden mitzuteilen.

Ruhen der Bewilligung

§ 12

(1) Der Wettunternehmer hat der Landesregierung das Ausscheiden des Betriebsleiters oder den nachträglichen Wegfall einer der Voraussetzungen der §§ 5 Abs 2 Z 2 oder 6 Abs 2 Z 2 in der Person des Betriebsleiters binnen einer Woche mitzuteilen.

(2) In den Fällen des § 12 Abs 1 darf die Tätigkeit eines Wettunternehmers auf Grund der erteilten Bewilligung ohne Betriebsleiter für höchstens weitere sechs Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Umstands, weiter ausgeübt werden, wenn nicht innerhalb dieser Frist die Genehmigung der Bestellung eines neuen Betriebsleiters, der die Voraussetzungen der §§ 5 Abs 2 Z 2 oder 6 Abs 2 Z 2 erfüllt, rechtskräftig erteilt wurde.

(3) Die Landesregierung hat diese Frist zu verkürzen, wenn eine ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit ohne Betriebsleiter nicht gewährleistet ist oder in den vorangegangenen zwei Jahren vor dem Eintritt eines Umstandes gemäß § 12 Abs 1 die Tätigkeit insgesamt länger als sechs Monate ohne Betriebsleiter ausgeübt wurde.

(4) Nach Ablauf der Frist gemäß Abs 2 oder 3 darf die Tätigkeit bis zur rechtskräftigen Genehmigung der Bestellung eines neuen Betriebsleiters, der die Voraussetzungen der §§ 5 Abs 2 Z 2 oder 6 Abs 2 Z 2 erfüllt, nicht weiter ausgeübt werden.

(5) Auf die Erteilung der Genehmigung der Bestellung eines neuen Betriebsleiters ist § 11 Abs 2, 3 und 6 sinngemäß anzuwenden.

Erlöschen der Bewilligung

§ 13

(1) Die Bewilligung erlischt:

1. durch Zeitablauf;
2. durch Verzicht auf die Bewilligung;
3. durch den Tod des Wettunternehmers oder bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften mit dem Enden ihres Bestehens;
4. durch den Ablauf der Kreditrahmenbestätigung;
5. durch Entziehung (§ 14).

(2) Ein Verzicht gemäß Abs 1 Z 2 ist schriftlich gegenüber der Landesregierung zu erklären und kann nicht widerrufen werden.

Entziehung der Bewilligung

§ 14

- (1) Die Bewilligung ist von der Landesregierung zu entziehen, wenn
1. eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist, insbesondere, wenn die Verlässlichkeit des Bewilligungsinhabers, des Betriebsleiters, einer zur Vertretung der juristischen Person oder der eingetragenen Personengesellschaft nach außen befugten Person oder des Gesellschafters, dessen Gesellschaftsanteile mehr als 50% betragen, nicht mehr gegeben ist, oder
 2. wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine Bewilligungsvoraussetzung schon zum Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung nicht gegeben war und der Mangel zum Zeitpunkt der Entscheidung durch die Landesregierung noch andauert.
- (2) § 11 Abs 6 ist sinngemäß anzuwenden.

3. Abschnitt

Ausübungsvorschriften, Pflichten des Wettunternehmers, Anzeigeverfahren, Maßnahmen gegen Geldwäsche

1. Unterabschnitt

Ausübungsvorschriften, Pflichten des Wettunternehmers

Verbotene Wetten

§ 15

Wettunternehmer dürfen die folgenden Wetten nicht anbieten, abschließen oder vermitteln:

1. Wetten mit einem Wetteinsatz von mehr als 500 € pro Wettabschluss;
2. Wetten, die auf die Tötung oder Verletzung von Menschen oder Tieren abzielen;
3. Wetten, die nach allgemeinem sittlichen Empfinden die Menschenwürde gröblich verletzen;
4. Wetten, durch die Menschen auf Grund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der ethnischen Zugehörigkeit, des religiösen Bekenntnisses, des Alters oder einer Behinderung herabgesetzt werden;
5. Wetten auf Wettkämpfe, an welchen ausschließlich Tiere teilnehmen (zB Hunde- oder Pferderennen, Hahnenkämpfe etc);
6. Wetten auf Fußballspiele aus unteren als der dritthöchsten nationalen Liga;
7. Wetten auf Sportveranstaltungen, an welchen ausschließlich Amateure teilnehmen und
8. Wetten auf Sportveranstaltungen, an welchen überwiegend Personen unter 18 Jahren teilnehmen.

Durchführung von Wetten, Wettbuch

§ 16

(1) Wetten, ausgenommen Internetwetten, dürfen nur in Wettannahmestellen angeboten, abgeschlossen oder vermittelt werden.

(2) Wetten dürfen nur in Übereinstimmung mit dem Wettreglement angeboten, abgeschlossen oder vermittelt werden. Das Wettreglement ist an gut sichtbarer Stelle in der Wettannahmestelle auszuhängen oder im Fall von Internetwetten auf der Homepage des Wettunternehmers leicht auffindbar darzustellen.

(3) Jeder Wettunternehmer hat alle Wettvorgänge und alle die damit im Zusammenhang stehenden Vorkommnisse zeitlich lückenlos in fortlaufender Reihenfolge elektronisch zu dokumentieren (Wettbuch). Externe Zugriffe auf das Wettbuch sowie dabei vorgenommene Manipulationen (Auswertungen der Datenbestände, Veränderungen etc) sind im Wettbuch elektronisch zu dokumentieren.

(4) Die im Wettbuch gespeicherten Daten dürfen frühestens nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Wettvorgangs oder der Beendigung der Geschäftsbeziehung, gelöscht werden.

Kennzeichnungspflichten

§ 17

(1) Jede Wettannahmestelle ist durch eine äußere Bezeichnung kenntlich zu machen, die folgende Angaben in deutlich lesbarer Schrift zu enthalten hat:

1. bei natürlichen Personen den Vor- und Familiennamen oder bei juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften den im Firmenbuch eingetragenen Namen des Wettunternehmers,

2. einen unmissverständlichen Hinweis auf den Gegenstand der Bewilligung und
3. die Öffnungszeiten der betreffenden Wettannahmestelle.

(2) Im Fall von Internetwetten sind die Angaben gemäß Abs 1 Z 1 und 2 auf der Homepage des Wettunternehmers leicht auffindbar darzustellen.

Betrieb von Wettannahmestellen

§ 18

(1) Für jede Wettannahmestelle ist zumindest eine verantwortliche Person namhaft zu machen. Eine verantwortliche Person muss in der Lage sein, sich in der Wettannahmestelle entsprechend zu betätigen, um die Einhaltung des Wettreglements, der Bestimmungen des Jugendschutzes sowie die Einhaltung der Betriebszeiten und sonstiger Ausübungsvorschriften zu überwachen und sicherzustellen. Während der Betriebszeiten der Wettannahmestelle hat zumindest eine verantwortliche Person dauernd anwesend zu sein. Bei einem Wechsel der verantwortlichen Person darf die Wettannahmestelle bis zur Bestellung einer neuen verantwortlichen Person für diese Wettannahmestelle, längstens jedoch für 4 Wochen weiter betrieben werden.

(2) Wettannahmestellen sind während der Betriebszeiten allgemein zugänglich zu halten.

Betriebszeiten von Wettannahmestellen

§ 19

(1) Wettannahmestellen sind in der Zeit zwischen 00:00 und 06:00 Uhr geschlossen zu halten. Befindet sich die Wettannahmestelle in der Betriebsanlage eines Gastgewerbebetriebes, so gelten die zulässigen Betriebszeiten für den Gastgewerbebetrieb auch für die Wettannahmestelle.

(2) Werden sportliche Großereignisse (zB Weltmeisterschaften, olympische Spiele udgl) in einer Zeitzone mit mehr als 3 Stunden Abweichung abgehalten, so dürfen Wettannahmestellen auch außerhalb der zulässigen Betriebszeiten 30 Minuten vor dem Beginn und bis zu 30 Minuten nach dem Ende einer Veranstaltung im Rahmen dieses Großereignisses betrieben werden. Die zulässige Betriebszeit eines Gastgewerbebetriebes darf dabei jedoch keinesfalls überschritten werden.

Wettterminals, Wettkundenkarte

§ 20

(1) Wettterminals dürfen nur in Wettannahmestellen aufgestellt und nur während der zulässigen Betriebszeiten der Wettannahmestelle betrieben werden.

(2) Es dürfen nur Wettterminals aufgestellt oder betrieben werden, die

1. nur mit einer Karte („Wettkundenkarte“) in Betrieb genommen werden können,
2. ausschließlich den Abschluss oder die Vermittlung von erlaubten Wette ermöglichen,
3. keine gleichzeitige Bedienung durch mehr als eine Person zulassen,
4. über keine Eigenschaften verfügen, die den Abschluss oder die Vermittlung einer Wette über ein anderes technisches Gerät als den Wettterminal selbst ermöglichen,
5. mit einer Seriennummer ausgestattet sind und
6. gegen Datenverlust bei Stromausfall und gegen elektromagnetische, elektrostatische oder durch Radiowellen hervorgerufene Einflüsse gesichert sind.

(3) Auf die Kennzeichnung von Wettterminals ist § 17 Abs 1 sinngemäß anzuwenden.

(4) Eine Wettkundenkarte darf vom Wettunternehmer nur personenbezogen und nur an volljährige Personen ausgegeben werden.

(5) Die Wettkundenkarte darf keine Funktionalität aufweisen, welche die Speicherung von Geld oder geldwerten Einheiten, die für Zahlungen an einem Wettterminal verwendet werden können, ermöglicht.

Ausschluss von Wettkunden, Selbst- und Fremdsperre

§ 21

(1) Ein Wettunternehmer kann Personen ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme an einer Wette im Einzelfall oder allgemein ausschließen.

(2) Jede Person kann sich von der Teilnahme an einer Wette selbst sperren lassen (Selbstsperre). Die Selbstsperre oder deren Aufhebung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Wettunternehmer. Im Fall von Internetwetten hat der Wettunternehmer auf seiner Homepage leicht auffindbar eine Funktionalität bereitzustellen, welche einer Person die Aktivierung einer Selbstsperre ermöglicht. Der Wettunternehmer hat die Person bis zur Aufhebung der Selbstsperre von jeglicher Teilnahme an Wetten auszuschließen.

(3) Entsteht bei einem Wettunternehmer, etwa auf Grund der Häufigkeit und Intensität der Teilnahme einer bestimmten Person an Wetten oder auf Grund von Hinweisen von dritter Seite, die begründete Annahme für eine Gefährdung des Existenzminimums des Wettkunden, hat der Wettunternehmer den Wettkunden vorläufig zu sperren (Fremdsperre) und zur Durchführung eines Beratungs- und Abklärungsgesprächs über die Gefahren der Teilnahme an Wetten für das Entstehen von Spielsucht einschließlich ihrer negativen Auswirkungen an eine dazu geeignete Einrichtung zu verweisen. Der Wettunternehmer hat die Person bis zur Aufhebung der Sperre von jeglicher Teilnahme an Wetten auszuschließen.

(4) Eine Sperre gemäß Abs 3 ist aufzuheben, wenn die Gründe, die zu ihrer Durchführung geführt haben, glaubwürdig, objektiv nachvollziehbar und nachhaltig weggefallen sind.

(5) Der Wettunternehmer hat ein Vorgehen gemäß Abs 3 und 4 im Wettbuch zu dokumentieren.

(6) Der Wettunternehmer hat sicherzustellen, dass ihm Gründe für eine Annahme im Sinn des Abs 3 von seinen Arbeitnehmern oder vom Personal in den Wettannahmestellen weitergeleitet werden.

(7) Der Wettunternehmer hat in den Fällen des Abs 2 und 3

1. ausgegebene Wettkundenkarten einzuziehen oder im Fall einer Weigerung durch den Karteninhaber von der Landesregierung einzuziehen zu lassen und
2. dem Wettkunden die auf einem elektronischen Spielguthaben erliegenden Beträge auszubahlen.

Anzeigepflichten des Wettunternehmers

§ 22

Der Wettunternehmer hat der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen:

1. jede Änderung des Wettreglements;
2. die beabsichtigte Inbetriebnahme einer weiteren Betriebsstätte, die nicht bereits im Bewilligungsbescheid angeführt ist, sowie jede Verlegung oder Auflassung einer Betriebsstätte;
3. jeder Wechsel der verantwortlichen Person für eine Wettannahmestelle;
4. jede beabsichtigte Inbetriebnahme eines Wettterminals, der nicht bereits im Bewilligungsbescheid angeführt ist, sowie jeder Austausch, jede Verlegung oder jede Stilllegung eines Wettterminals.

2. Unterabschnitt

Anzeigeverfahren

§ 23

(1) Einer Anzeige gemäß § 22 sind alle zur Beurteilung der angezeigten Maßnahme erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Im Fall einer Anzeige gemäß § 22 Z 4 sind die Seriennummer eines jeden von der angezeigten Maßnahme betroffenen Wettterminals und dessen aktueller bzw geplanter Standort bekannt zu geben und ein technisches Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzung nach § 20 Abs 2 für jeden neu in Betrieb genommenen Wettterminal vorzulegen.

(2) Die Landesregierung hat jede gemäß § 22 angezeigte Maßnahme binnen vier Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Vollständigkeit der zu ihrer Beurteilung erforderlichen Unterlagen, zur Kenntnis zu nehmen und darüber eine Bescheinigung auszustellen, wenn durch die angezeigte Maßnahme eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen, insbesondere solcher des Jugendschutzes, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit sowie der Vermeidung von Störungen des örtlichen Gemeinschaftslebens nicht zu befürchten ist und im Fall einer Anzeige gemäß § 22 Z 4 jeder Wettterminal die Voraussetzungen des § 20 Abs 2 erfüllt. Der Bescheid, mit dem eine Bewilligung gemäß § 4 erteilt wurde, gilt als im Umfang der Kenntnisnahme (Bescheinigung) abgeändert. § 11 Abs 6 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Anlässlich einer Anzeige gemäß § 22 kann die Behörde auch Beschränkungen sowie Bedingungen und Auflagen mit Bescheid festlegen, wenn dies zur Sicherung öffentlicher Interessen, insbesondere solcher des Jugendschutzes, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit sowie der Vermeidung von Störungen des örtlichen Gemeinschaftslebens, erforderlich ist.

(4) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs 2 für die Durchführung der angezeigten Maßnahme nicht vor, hat die Landesregierung die Durchführung der angezeigte Maßnahme mit Bescheid zu untersagen.

3. Unterabschnitt Maßnahmen gegen Geldwäsche

§ 24

(1) Wettunternehmer haben Vorgängen, die einen Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besonders nahe legen, insbesondere solche mit Personen aus oder in Staaten, in denen laut glaubwürdiger Quelle ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist, besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dies gilt insbesondere für komplexe oder unüblich große Transaktionen oder Transaktionen von unüblichem Muster. In solchen Fällen haben die Wettunternehmer soweit möglich den Hintergrund und Zweck solcher Vorgänge zu prüfen und die Ergebnisse im Wettbuch zu dokumentieren.

(2) Ergibt sich der begründete Verdacht, dass ein bereits erfolgter, ein laufender oder ein bevorstehender Wettvorgang der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung dient, so hat der Wettunternehmer die Geldwäschemeldestelle unverzüglich in Kenntnis zu setzen und bis zur Entscheidung der Geldwäschemeldestelle jede weitere Abwicklung des Wettvorgangs zu unterlassen. Dies gilt nicht, wenn die Gefahr besteht, dass die Verzögerung des Wettvorgangs die Ermittlung des Sachverhalts erschwert oder verhindert.

(3) Ergibt sich der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme, dass die Wettkundin bzw der Wettkunde nicht auf eigene Rechnung handelt, so hat der Wettunternehmer die Wettkundin oder den Wettkunden aufzufordern, die Identität des Treugebers unter sinngemäßer Anwendung des § 40 Abs 2 des Bankwesengesetzes nachzuweisen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen oder ist der Identitätsnachweis ungenügend, dürfen mit dem Wettkunden keine Wetten abgeschlossen werden und ist die Geldwäschemeldestelle in Kenntnis zu setzen.

(4) Der Wettunternehmer hat sicherzustellen, dass ihm Verdachtsmomente im Sinn der Abs 1 und 2 von seinen Arbeitnehmern oder vom Personal in den Wettannahmestellen weitergeleitet werden.

4. Abschnitt Überwachung Zuständigkeit

§ 25

(1) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, Bescheide, Bescheinigungen und Anordnungen obliegt der Landesregierung.

(2) Die Landesregierung kann, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit, Kostenersparnis oder einer effizienten Rechtsdurchsetzung gelegen ist, die nach dem Ort des Einschreitens örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde mit der Durchführung von Überwachungen gemäß Abs 1 betrauen und ermächtigen, allfällig erforderliche Maßnahmen gemäß § 29 an ihrer Stelle anzuordnen oder durchführen zu lassen.

(3) Die Landesregierung und im Fall des Abs 2 die Bezirksverwaltungsbehörden können zur Durchführung der Überwachung gemäß Abs 1 auch besondere Überwachungsorgane (§ 26) heranziehen.

Besondere Überwachungsorgane

§ 26

(1) Die Landesregierung kann natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts zu ihrer Unterstützung sowie zur Unterstützung einzelner oder aller Bezirksverwaltungsbehörden bei der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes mit Bescheid zu Überwachungsorganen bestellen bzw als solche anerkennen.

(2) Zu Überwachungsorganen können natürliche Personen nur bestellt werden, wenn diese

1. eigenberechtigt sind,
2. am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben,
3. die erforderliche Vertrauenswürdigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit besitzen und
4. die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse aus dem Bereich des Wettwesens, Elektronik oder Automatentechnik nachweisen können.

(3) Als Überwachungsorgane können juristische Personen nur anerkannt werden, wenn diese über eine geeignete personelle, administrative und technische Ausstattung verfügen und durch innerorganisatorische Maßnahmen die Einhaltung der im Abs 2 Z 2 bis 4 enthaltenen Voraussetzungen gewährleistet ist.

(4) Die Überwachungsorgane sind an die Weisungen der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden, für welche diese tätig werden, gebunden.

(5) Die Bestellung bzw Anerkennung zum bzw als Überwachungsorgan ist aufzuheben, wenn

1. eine der Voraussetzungen dafür nachträglich weggefallen ist;
2. Weisungen nicht befolgt oder die Schranken der eingeräumten Befugnisse überschritten worden sind; oder
3. sonstige Umstände vorliegen, die eine ordnungsgemäße Besorgung der übertragenen Aufgaben in Zweifel ziehen können.

(6) Die Landesregierung hat im Internet auf der Homepage der für die Angelegenheiten des Gewerbes zuständigen Dienststelle des Amtes der Salzburger Landesregierung ein aktuelles Verzeichnis der bestellten bzw anerkannten Überwachungsorgane zu veröffentlichen.

Befugnisse und Pflichten der Organe im Rahmen der Überwachung

§ 27

(1) Die Organe der Landesregierung, die besonderen Überwachungsorgane sowie die Organe der Bezirksverwaltungsbehörden sind jederzeit und unangekündigt berechtigt, zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, Bescheide und Bescheinigungen und der ordnungsgemäßen Durchführung behördlich angeordneter Maßnahmen im jeweils unbedingt notwendigen Umfang

1. Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel zu betreten;
2. alle erforderlichen Auskünfte, insbesondere darüber, von welchem Wettunternehmer ein Wettterminal betrieben wird, zu verlangen;
3. in alle erforderlichen Unterlagen, Datenbanken, Speichermedien und in das Wettbuch Einsicht zu nehmen und davon Auswertungen herzustellen und Auszüge, Abschriften oder Kopien anzufertigen;
4. Kopien von Programmen anzufertigen;
5. die eingesetzte Hardware, im Besonderen Wettterminals, die verwendeten Programme sowie einzelne Apparat- und Programmteile auch außerhalb des Aufstellorts zu überprüfen;
6. Internetserver, Datenbanken und Wettterminals zu öffnen und die Datenträger (Platinen, Festplatten etc) der Programme zu entfernen.

(2) Die Ausübung der Befugnisse gemäß Abs 1 kann auch mit Zwang durchgesetzt werden, wenn ihre Duldung verweigert wird.

(3) Die Organe gemäß Abs 1 haben

1. jede Amtshandlung zu dokumentieren und im Fall der Feststellung von Mängeln, die zu weiteren behördlichen Maßnahmen Anlass geben könnten, sowie auf Verlangen der überprüften Person eine Niederschrift anzufertigen und je eine Ausfertigung davon der überprüften Person oder einer von ihr beauftragten Person auszuhändigen;
2. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen anvertraut oder zugänglich werden, auch nach dem Erlöschen ihrer Funktion geheim zu halten.

Pflichten der Wettunternehmer im Rahmen der Überwachung

§ 28

Wettunternehmer sind verpflichtet, den Organen der Landesregierung, besonderen Überwachungsorganen sowie den Organen der Bezirksverwaltungsbehörden

1. das jederzeitige Betreten von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln zum Zweck der Überwachung sowie zur Durchführung von Erhebungen und Feststellungen zu ermöglichen;
2. alle erforderlichen Auskünfte, im Besonderen über die Verwendung und Herkunft von Wettterminals wahrheitsgemäß zu erteilen;
3. alle erforderlichen Unterlagen wie Bescheide und Bescheinigungen, Geschäftsaufzeichnungen, Liefer- und Transportscheine, Rechnungen, Werbematerialien und Aufzeichnungen vorzulegen;
4. alle erforderlichen Gegenstände, insbesondere Internetserver und Wettterminals zugänglich zu machen;
5. die Durchführung von Wetten ohne Entgelt zu ermöglichen;
6. einen unverschlüsselten Zugang zu Internetservern, Datenbanken, Speichermedien und Programmen zu gewähren, davon Auswertungen, Auszüge, Abschriften oder Kopien herzustellen

oder herstellen zu lassen sowie die Datenträger (Platinen, Festplatten etc) auszuhändigen und an deren Auswertung mitzuwirken;

7. jede sonstige Unterstützung zu gewähren, im Besonderen dafür zu sorgen, dass eine anwesende Person sämtlichen Verpflichtungen im Rahmen einer Überprüfung nachkommt.

Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, Betriebsschließung, Beschlagnahme

§ 29

(1) Besteht der begründete Verdacht, dass die Tätigkeit des Wettunternehmers ohne Bewilligung oder entgegen einer erteilten Bewilligung ausgeübt wird, so sind von der Behörde unabhängig von einer Bestrafung

1. die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes,
2. die Stilllegung von Wettterminals,
3. die Beschlagnahme von Wettterminals, einzelner Teile davon oder von Datenträgern oder
4. die gänzliche oder teilweise Schließung einer Betriebsstätte

anzuordnen oder gegen Ersatz der Kosten durch den zu diesen Maßnahmen verpflichteten Wettunternehmer durchführen zu lassen.

(2) Bei Gefahr im Verzug können die Maßnahmen gemäß Abs 1 auch ohne vorangehendes Ermittlungsverfahren angeordnet oder gegen Ersatz der Kosten durch die zu diesen Maßnahmen verpflichteten Wettunternehmer durchgeführt werden. Die Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ist zulässig. Die Behörde hat in diesen Fällen die Maßnahmen nachträglich längstens binnen zwei Wochen mit Bescheid anzuordnen.

(3) Kann eine Anordnung gemäß Abs 1 oder 2 aus rechtlichen oder anderen Gründen nicht an den Wettunternehmer ergehen oder ist es aus anderen Gründen geboten, kann diese auch an andere Personen ergehen, die für den Wettunternehmer tätig werden.

(4) Beschlagnahmte Gegenstände sind amtlich zu verwahren. Bereitet die amtliche Verwahrung Schwierigkeiten, so sind die Gegenstände einer dritten Person in Verwahrung zu geben; sie können aber auch der bisherigen Inhaberin bzw dem bisherigen Inhaber belassen werden, wenn dadurch der Zweck der Beschlagnahme nicht gefährdet wird. In solchen Fällen hat die Bezirksverwaltungsbehörde ein Verbot zu erlassen, über die Gegenstände zu verfügen, wobei hinsichtlich einer Benützung, der Pflege und Wertsicherung der Gegenstände die erforderlichen Bedingungen und Auflagen festzulegen sind.

(5) Erwachsen der Behörde durch eine Maßnahme gemäß Abs 1, 2, 3 oder 4 Kosten, so sind diese dem Wettunternehmer vorzuschreiben.

Information der Geldwäschemeldestelle

§ 30

Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden haben umgehend die Geldwäschemeldestelle zu unterrichten, wenn sie bei Vollziehung der Bestimmungen dieses Gesetzes auf Tatsachen stoßen, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen könnten.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

Verordnungen der Landesregierung

§ 31

(1) Die Landesregierung kann, soweit es

- zur Erreichung der im § 1 Abs 2 genannten Ziele,
- zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, Bescheide, Bescheinigungen und Anordnungen oder
- zur Umsetzung oder Durchführung der im § 36 genannten Rechtsakte der Europäischen Union

erforderlich oder

- im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit der nach diesem Gesetz durchzuführenden Verfahren, vor allem im Hinblick auf die Möglichkeiten des elektronischen Verkehrs und der elektronischen Datenverarbeitung gelegen ist,

nähere Bestimmungen durch Verordnung zu erlassen. Diese können betreffen:

1. die Form und die Inhalte der Antragsunterlagen gemäß den §§ 5 und 6;

2. die äußere Form, grafische Gestaltung, Anbringung oder Darstellung des Wettreglements sowie dessen Inhalte;
3. die Erlangung der fachlichen Befähigung gemäß § 10, insbesondere welche Tätigkeiten die Voraussetzungen des § 10 Abs 2 erfüllen;
4. die Form und den Inhalt des technischen Gutachtens gemäß § 11 Abs 2 Z 4 lit b;
5. Gebote bzw Verbote hinsichtlich der Darstellung der Tätigkeit von Wettunternehmern in der Öffentlichkeit oder hinsichtlich des äußeren Erscheinungsbildes von Wettannahmestellen, vor allem dann, wenn diese Tätigkeiten oder das äußere Erscheinungsbild geeignet sind, dem Ziel des § 1 Abs 2 Z 1 und 2 zuwider zu laufen;
6. nähere Bestimmungen über die Führung, die Inhalte, die Sicherheit und die Aufbewahrung des Wettbuches;
7. nähere Bestimmungen über die Ausstellung einer Wettkundenkarte und deren inhaltlichen Elemente;
8. die Festlegung der zur Durchführung von Beratungs- und Abklärungsgesprächen geeigneten Einrichtungen.

(2) Die Landesregierung kann bestimmte Ausbildungslehrgänge zur Erlangung der fachlichen Eignung zur Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmer mit Verordnung anerkennen, wenn diese hinsichtlich ihrer Zulassungsvoraussetzungen, Inhalte und Dauer einer Ausbildung gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 5 entsprechen.

Verwendung und Übermittlung von Daten

§ 32

(1) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind ermächtigt, die folgenden personenbezogenen Daten, die sie bei der Vollziehung dieses Gesetzes gewonnen haben oder die ihr von Behörden anderer Bundesländer, EU-Mitglieds-, EWR-Vertrags- oder Drittstaaten mitgeteilt worden sind, zu den im Abs 3 festgelegten Zwecken zu automationsunterstützt verarbeiten, soweit diese Daten für die Erfüllung der ihr jeweils nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich sind:

1. Daten des Wettunternehmers, wenn es sich dabei um eine natürliche Person handelt, des Betriebsleiters (§§ 5 Abs 2 Z 2 und 6 Abs 2 Z 2), jeder zur Vertretung einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft nach außen befugten Person, des Gesellschafters, dessen Gesellschaftsanteile mehr als 50% betragen (§§ 5 Abs 2 Z 4 und 6 Abs 2 Z 4) sowie der verantwortlichen Person (§ 18):
 - Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit;
 - Sprachkenntnisse;
 - Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern;
 - Berufsqualifikation, Ausbildungen;
 - bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, Zentralmelderegister-Zahl;
 - die Rechtsmäßigkeit der die Niederlassung betreffende Daten;
 - Daten über die Zuverlässigkeit, im Besonderen strafrechtliche Verurteilungen und verwaltungsbehördliche Bestrafungen, soweit diese für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Bedeutung sind;
 - ausbildungsbezogene Daten und die Ausübung der beruflichen Tätigkeit betreffende Daten, soweit diese für die Beurteilung der fachlichen Befähigung von Bedeutung sind;
 - Umfang und Inhalt der nach diesem Gesetz bereits erteilten Bewilligungen und Bescheinigungen;
 - Standorte von Betriebsstätten;
 - Spezifikationen von Wettterminals;
 - Bankverbindungen;
2. Daten des Wettunternehmers, wenn es sich dabei um eine juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft handelt:
 - Name der juristischen Person, Rechtsform, Sitz, Firmenbuchnummer;
 - Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern der juristischen Person;
 - Gesellschaftsverhältnisse und Vertretungsbefugnisse;
 - Umfang und Inhalt der nach diesem Gesetz erteilten Bewilligungen und Bescheinigungen;
 - Standorte der Betriebsstätten;

- Spezifikationen von Wettterminals;
 - Bankverbindungen;
3. Daten im Zusammenhang mit der Kreditrahmenbestätigung:
 - Bezeichnung, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern des ausgebenden Instituts;
 - Höhe des Kreditrahmens;
 4. Daten von Wettkunden und deren Treugebern:
 - Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit;
 - Daten des amtlichen Lichtbildausweises;
 - Daten über die Art des Vorganges (Abschluss einer Wette, Vermittlung etc), Gegenstand der Wette (Wettereignis), Wetteinsatz (Preis im Sinn des § 2), Quote, Ausgang der Wette;
 - Daten über Sperren (Aktivierung, Aufhebung, Verdachtsmomente oder Hinweise im Sinn des § 21 Abs 3);
 - IP-Nummern.

(2) Die Landesregierung ist ermächtigt, zur Beurteilung der Zuverlässigkeit einer natürlichen Person Strafregisterauskünfte nach § 9 Abs 1 des Strafregistergesetzes 1968 und § 6 Abs 1 des Tilgungsgesetzes 1972 bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen.

(3) Die im Abs 1 angeführten Daten dürfen ausschließlich zu den folgenden Zwecken verarbeitet werden:

1. zur Entscheidung über die Erteilung der nach diesem Gesetz erforderlichen Bewilligungen oder Bescheinigungen;
2. zur Ausübung der Aufsicht über alle Formen der Wettunternehmer und der damit im Zusammenhang stehenden behördlichen Maßnahmen;
3. zur anonymisierten Auswertung ausschließlich für statistische, planerische und steuernde Zwecke im Sinn des § 46 Abs 1 DSGVO 2000;
4. zur Verhinderung der Nutzung der Tätigkeiten von Wettunternehmern zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und
5. zur Ahndung von Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes.

(4) Wettunternehmer haben der Landesregierung die sie betreffenden Daten gemäß Abs 1 auf Verlangen mitzuteilen und jede Änderung von Daten gemäß Abs 1 bekannt zu geben. Die Übermittlung kann auch im Weg der automationsunterstützten Datenübermittlung, durch die Übergabe von Datenträgern oder mittels Weblösung erfolgen.

(5) Eine Übermittlung von einzelnen Daten gemäß Abs 1 an Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie an die Gerichte ist, wenn nicht weitergehende Übermittlungen gesetzlich vorgesehen sind, nur auf deren begründetes Ersuchen und soweit zulässig, als diese Daten zur Wahrnehmung der den Empfängern gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigt werden.

(6) Im Fall ihrer Unrichtigkeit sind die Daten sofort zu berichtigen oder zu löschen. Verarbeitete Daten sind jedenfalls zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks, für den sie verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind und auch aus anderen Gründen wie zB archivrechtlichen Vorgaben nicht länger aufbewahrt werden müssen. Bei Daten, die weiterhin für Zwecke gemäß Abs 3 Z 3 verfügbar sein sollen, ist nach Erreichung des Zwecks, für den sie verarbeitet wurden, der Personenbezug vollständig zu beseitigen.

(7) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden haben organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die bei der automationsunterstützten Verwendung von personenbezogenen Daten den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen garantieren. Als solche Vorkehrungen kommen insbesondere in Betracht:

1. der Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff;
2. die Einschränkung der Zugriffsberechtigung von Organwaltern nur auf bestimmte Daten oder Datenarten nach Maßgabe der innerbehördlich festgelegten Zuständigkeitsverteilung;
3. die Beschränkung des Zugriffs nur auf die Daten eines bestimmten sachlichen Bereichs;
4. die Protokollierung der Zugriffe auf Daten;
5. eine Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung in öffentlichen Netzen.

(8) Für die Verwendung der Daten gemäß Abs 1 kann ein Informationsverbundsystem (§ 50 DSG 2000) eingerichtet werden, dessen Betreiber die Landesregierung ist. Auftraggeber sind die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden.

Mitwirkung von Bundesorganen

§ 33

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und die Organe der Abgabenbehörden des Bundes haben an der Vollziehung dieses Landesgesetzes mitzuwirken durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Soweit der zuständigen Behörde andere geeignete Organe zur Verfügung stehen, hat sich die Behörde zunächst dieser Organe zu bedienen. Die Behörde hat die Bundespolizei bzw die Abgabenbehörde davon zu verständigen, wenn gemäß Abs 1 ihr Einschreiten ohne besonderen Auftrag zu erwarten wäre. Mit dem Einlangen der Verständigung entfallen die Rechte und Pflichten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Abgabenbehörden gemäß Abs 1.

Strafbestimmungen

§ 34

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, soweit die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer

1. die Tätigkeit eines Wettunternehmers ohne die entsprechende Bewilligung ausübt;
2. verbotene Wetten anbietet, abschließt oder vermittelt;
3. Wetten, ausgenommen Internetwetten, außerhalb von Wettannahmestellen anbietet, abschließt oder vermittelt;
4. es unterlassen hat, den Betrieb einer Betriebsstätte, die nicht bereits im Bewilligungsbescheid angeführt ist, oder die Verlegung einer Betriebsstätte der Landesregierung anzuzeigen;
5. es unterlässt, Wettannahmestellen während der Betriebszeiten allgemein zugänglich zu halten;
6. einen Wettterminal außerhalb der Betriebszeiten der Wettannahmestelle betreibt;
7. eine Wettkundenkarte an eine noch nicht volljährige Person ausgibt;
8. eine nicht auf seine Person ausgestellte Wettkundenkarte benützt;
9. es unterlassen hat, den Betrieb eines Wettterminals, der nicht bereits im Bewilligungsbescheid angeführt ist, den Austausch oder die Verlegung eines Wettterminals der Landesregierung anzuzeigen;
10. es unterlassen hat, ein Wettbuch zu führen;
11. es unterlassen hat, ein Wettbuch ordnungsgemäß zu führen;
12. sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes oder den in Verordnungen oder Bescheiden auf Grund dieses Gesetzes enthaltenen Geboten oder Verboten zuwider handelt.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 sind unbeschadet sonstiger Folgen zu bestrafen:

1. in den Fällen des Abs 1 Z 1 bis 7 und 9 bis 11 mit einer Geldstrafe von mindestens 5.000 € und höchstens 25.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu fünf Wochen;
2. im Fall des Abs 1 Z 8 mit einer Geldstrafe von mindestens 500 € und höchstens 25.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu fünf Wochen;
3. im Fall des Abs 1 Z 12 mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche.

(3) Auch der Versuch ist strafbar.

(4) Wettterminals oder einzelne Teile davon, deren Verwendung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, Bescheide und Bescheinigungen unzulässig ist, oder Datenträger, welche eine nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, Bescheide und Bescheinigungen unzulässige Ausübung der Tätigkeit eines Wettunternehmers ermöglichen, sind von der Bezirksverwaltungsbehörde einzuziehen und für verfallen zu erklären. Für verfallen erklärte Gegenstände sind, soweit eine weitere Verwertung nicht in Betracht kommt, auf Kosten des Wettunternehmers schadlos zu beseitigen. Ein sich aus der Verwertung ergebender Erlös ist nach Abzug der Transport-, Lager- und Verwertungskosten dem Wettunternehmer auszufolgen.

Verweisungen

§ 35

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf Bundesgesetze und Verordnungen gelten als solche auf jene Fassung, die sie durch Änderungen bis zum nachfolgend zitierten Rechtsakt, diesen einschließend, erhalten haben:

1. Bankwesengesetz – BWG, BGBl Nr 532/1993; BGBl I Nr 159/2015;
2. Finanzstrafgesetz – FinStrG, BGBl Nr 129/1958; BGBl I Nr 163/2015;
3. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194/1994; BGBl I Nr 155/2015;
4. Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl Nr 620/1989; BGBl I Nr 118/2015;
5. Schulorganisationsgesetz – SchOG, BGBl Nr 242/1962; BGBl I Nr 104/2015;
6. Strafgesetzbuch – StGB, BGBl Nr 60/1974; BGBl I Nr 154/2015;
7. Strafregistergesetz 1968, BGBl Nr 277/1968; BGBl I Nr 107/2014;
8. Tilgungsgesetz 1972, BGBl Nr 68/1972; BGBl I Nr 87/2012;
9. Unternehmerprüfungsordnung, BGBl Nr 453/1993; BGBl II Nr 114/2004.

Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweis

§ 36

(1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl Nr L 16 vom 23. Jänner 2004, in der Fassung der in Z 6 genannten Richtlinie;
2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl Nr 158 vom 30. April 2004 in der Fassung der im Amtsblatt Nr L 141 vom 27. Mai 2011 kundgemachten Verordnung (EU) Nr 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union;
3. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl Nr L 255 vom 30. September 2005, in der Fassung der in der Z 7 genannten Richtlinie;
4. Richtlinie 2005/60 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl Nr L 309 vom 25. November 2005, in der Fassung der in der Z 8 genannten Richtlinie;
5. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl Nr L 376 vom 27. Dezember 2006;
6. Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereiches auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABl Nr L 132 vom 19. Mai 2011;
7. Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl Nr L 354 vom 28. Dezember 2013;
8. Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG, 2002/87/EG, 2003/6/EG, 2003/41/EG, 2003/71/EG, 2004/39/EG, 2004/109/EG, 2005/60/EG, 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2009/65/EG im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), ABl Nr L 331 vom 15. Dezember 2010.

(2) In Vorbereitung dieses Gesetzes ist das Verfahren auf Grund der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl Nr L 241/1 vom 17. September 2015) unter der Notifikationsnummer durchgeführt worden.

In- und Außerkrafttreten

§ 37

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. März 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure, LGBl Nr 17/1995, in der Fassung der Gesetze LGBl Nr 46/2001 und 51/2010, außer Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 38

(1) Nach bisherigem Recht erteilte Bewilligungen gelten als Bewilligungen im Sinn dieses Gesetzes weiter, erlöschen jedoch nach Ablauf von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes. Ist die bisherige Bewilligung befristet erteilt worden und endet die Befristung vor Ablauf von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, erlischt die Bewilligung mit Ablauf des letzten Tages der Befristung, frühestens jedoch drei Monate ab Inkrafttreten dieses Gesetzes. Nach bisherigem Recht zulässig betriebene Wettterminals sind bis zum Ablauf von drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes an dessen § 20 Abs 2 bis 5 anzupassen und der Landesregierung unter sinngemäßer Anwendung des § 23 Abs 1 anzuzeigen.

(2) Eine nach bisherigem Recht erteilte Bewilligung gilt als vorläufige Bewilligung weiter, wenn der Wettunternehmer vor deren Erlöschen gemäß Abs 1 bei der Landesregierung einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 4 dieses Gesetzes stellt.

(3) Eine vorläufige Bewilligung gemäß Abs 2 erlischt mit der Rechtskraft der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 4 dieses Gesetzes.

(4) Bewilligungen gemäß § 4 können bereits ab dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag beantragt und erteilt werden, werden jedoch frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam.

(5) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verwaltungsstrafverfahren sind nach den bisherigen Bestimmungen fortzuführen. Alle anderen Verfahren sind formfrei einzustellen und die Antragsteller oder Antragstellerinnen unter Hinweis auf die neu geltende Rechtslage davon in Kenntnis zu setzen.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure ist derzeit im Gesetz über die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure, LGBl Nr 17/1995, (im Folgenden als „Buchmachergesetz 1994“ bezeichnet) geregelt. Abgesehen von zwei kleineren Novellen (LGBl Nr 46/2001 und LGBl Nr 51/2010) gehört dieses Gesetz seit dem Jahr 1994 – also seit mehr als 20 Jahren – unverändert dem Rechtsbestand an. Dass das Buchmachergesetz 1994 vor dem Hintergrund der technischen Entwicklungen und Möglichkeiten, die Tätigkeit eines Wettunternehmers auszuüben, nur mehr beschränkt in der Lage ist, die Realität auf dem Gebiet des Wettwesens zeitgemäß abzubilden, liegt geradezu auf der Hand.

1.2. Die unmittelbaren Anlässe für eine Änderung des Buchmachergesetzes 1994 sind zum Einen die Notwendigkeit, die Richtlinie 2005/60 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung umzusetzen, als auch zum Anderen, dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Oktober 2013 (VfSlg 19.803) folgend, die Tätigkeit der Wettvermittler in den Anwendungsbereich des Gesetzes einzubeziehen. In diesem Erkenntnis hat der Gerichtshof zur Frage der Kompetenz zur gesetzlichen Regelung der Tätigkeit des Wettvermittlers zusammenfassend ausgesprochen, dass die Tätigkeit der Vermittlung von Kunden zu Buchmachern oder Totalisateuren nicht im Rahmen eines freien Gewerbes nach den Regelungen der Gewerbeordnung 1994 erbracht werden kann, sondern im Rahmen landesgesetzlicher Vorschriften.

1.3. Die so gegebene Notwendigkeit einer Änderung des Buchmachergesetzes 1994 hat auch klar gezeigt, dass dieses umfassend zu überarbeiten und an die Realität anzupassen ist, weshalb von einer umfangreichen Novellierung Abstand genommen und der Bereich des Wettwesens im Bundesland Salzburg sowohl in inhaltlicher als auch in systematischer Hinsicht zur Gänze neu geregelt wird. In legistischer Hinsicht wird von der Rechtssetzungstechnik des Buchmachergesetzes 1994 durch Verweisungen auf einzelne Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 Abstand genommen, sondern die Regelungsinhalte der verwiesenen Bestimmungen in das neue Gesetz aufgenommen, was zwar – rein formal betrachtet – dessen Umfang erhöht, andererseits aber den vollziehenden Behörden und den Betroffenen ein in sich geschlossenes Regelungswerk an die Hand gibt.

1.4. Die zentralen Neuerungen des konzipierten Salzburger Wettunternehmergesetzes 2017 im Vergleich zum Buchmachergesetz 1994 sind:

- Einbeziehung der Wettvermittler in den Anwendungsbereich des Gesetzes;
- Einbeziehung auch der internetbasierten Ausübung der Tätigkeit von Wettunternehmern in den Anwendungsbereich des Gesetzes;
- umfassende Regelung der Ausübungsvorschriften und Pflichten der Wettunternehmer;
- umfassende Neuregelung der Befugnisse der Behörden im Zusammenhang mit der Überwachung der Ausübung der Tätigkeit von Wettunternehmern;
- Aufnahme einer mit dem Datenschutzgesetz 2000 im Einklang stehenden Ermächtigung der Behörden zur Verarbeitung und Übermittlung von Daten.

Im Einzelnen wird auf die Erläuterungen zu den jeweiligen Bestimmungen verwiesen.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage, Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

2.1. Art 15 Abs 1 B-VG.

2.2. Im Hinblick auf die im § 33 enthaltene Mitwirkung von Bundesorganen darf dieses Gesetz nur mit Zustimmung der Bundesregierung kundgemacht werden (Art 97 Abs 2 B-VG).

2.3. Der Gesetzentwurf enthält in seinem dritten Abschnitt „Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen die Erbringung oder Nutzung eines Dienstes verboten wird“ im Sinn des Art 1 Abs 1 lit f der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl Nr L 241/1 vom 17. September 2015) und unterliegt daher gemäß Art 5 Abs 1 dieser Richtlinie der Notifizierungspflicht (vgl dazu etwa das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 4. Februar 2016 in der Rechtssache C-336/14, in dem der Gerichtshof ausgesprochen hat, dass „einige der Bestimmungen des [deutschen] Glücksspielstaatsvertrags als „Vorschriften betreffend Dienste“ qualifiziert werden können, da sie eine „Dienstleistung der Informationsgesellschaft“ im Sinne von Art 1 Nr 2 der Richtlinie 98/34 betreffen. Zu diesen Bestimmungen gehören das in § 4 Abs 4 GlüStV vorgesehene Verbot des Anbietens von Glücksspielen im Internet (...).“).

3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Das Gesetz setzt die im § 36 angeführten unionsrechtlichen Rechtsakte um.

4. Kosten:

4.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Bund:

Finanzielle Auswirkungen auf den Bund sind auf Grund einer allfälligen Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung des Gesetzes (§ 33) zu erwarten, können jedoch nicht seriös abgeschätzt werden.

4.2. Finanzielle Auswirkungen auf das Land Salzburg (einschließlich Bezirkshauptmannschaften):

4.2.1. Der folgenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Land Salzburg (einschließlich der Bezirkshauptmannschaften) liegen die im Erlass 3/22 vom 1. März 2015 ("Arbeitsplatzkosten in der Landesverwaltung Personalkosten-Arbeitsplatzkosten") für die Landesverwaltung festgestellten Kostensätze pro Arbeitsstunde für einen Arbeitsplatz der Verwendungsgruppen A, B und C bzw der Entlohnungsgruppen a, b und c unter Einbeziehung der Gesamtkosten pro Arbeitsstunde für einen „reinen Beamten-Arbeitsplatz“ zu Grunde. Im Einzelnen ergeben sich daraus die folgenden Arbeitsplatzkosten pro Arbeitsstunde:

Verwendungs- bzw Entlohnungsgruppe	Arbeitsplatzkosten pro Arbeitsstunde	
	rechnerisch	gerundet
a/A	79,60 €	80 €
b/B	59,15 €	60 €
c/C	45,00 €	45 €

4.2.2. Gemäß § 38 Abs 1 bis 3 gelten die auf Grund des Buchmachersgesetzes 1994 erteilten Bewilligungen als Bewilligungen im Sinn dieses Gesetzes weiter, erlöschen jedoch nach Ablauf von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, es sei denn, der Wettunternehmer stellt vor deren Erlöschen bei der Landesregierung einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 4 dieses Gesetzes. Die für die Durchführung der (Neu-)Bewilligungsverfahren zuständige Abteilung (5) des Amtes der Salzburger Landesregierung erwartet insgesamt 20 solche „Altunternehmer“ betreffende Verfahren. Wettvermittler werden neu in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen und dürfen ihre Tätigkeit nur auf Grund einer Bewilligung gemäß § 4 des Gesetzes ausüben. Hier erwartet die Abteilung 5 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes etwa 30 Verfahren.

Unter Zugrundelegung der im Pkt 4.2.1. dargestellten Arbeitsplatzkosten ergeben sich für ein Bewilligungsverfahren Arbeitsplatzkosten in der Höhe von 427,50 Euro bzw in der Höhe von 21.375 Euro für alle erwarteten Verfahren. Im Einzelnen:

Arbeitsschritt	Dauer	Verteilung	Wertigkeit	Arbeitsplatzkosten/Stunde	Arbeitsplatzkosten des Arbeitsschritts
administrative Bearbeitung	3 h	100 %	c/C	45 €	135 €
Ermittlungsverfahren, Entscheidung	≤4 h	75 %	b/B	60 €	240 €
	≤5 h				300 €
	≥5 h	25 %			360 €
Summe					427,50 €

4.2.3. Gemäß § 38 Abs 1 haben Wettunternehmer ihre auf Grund des Buchmachersgesetzes 1994 zulässig betriebenen Wettterminals bis zum Ablauf von drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes an dessen § 20 Abs 2 bis 5 anzupassen und der Landesregierung unter sinngemäßer Anwendung des § 23 Abs 1 anzuzeigen. Die Abteilung 5 als die für die Anzeigeverfahren zuständige Dienststelle des Amtes der Landesregierung rechnet mit insgesamt 400 Anzeigeverfahren in Bezug auf Wettterminals innerhalb der ersten drei Monate ab dem Inkrafttreten des Gesetzes.

Unter Zugrundelegung der im Pkt 4.2.1. dargestellten Arbeitsplatzkosten ergeben sich für ein Anzeigeverfahren Arbeitsplatzkosten in der Höhe von 75 Euro je Wettterminal bzw in der Höhe von 30.000 Euro für alle erwarteten Verfahren. Im Einzelnen:

Arbeitsschritt	Dauer	Verteilung	Wertigkeit	Arbeitsplatzkosten/Stunde	Arbeitsplatzkosten des Arbeitsschritts
administrative Bearbeitung	1 h	100 %	c/C	45 €	45 €
Ermittlungsverfahren, Entscheidung	0,5 h	100 %	b/B	60 €	30 €
Summe					75 €

4.2.4. Der Aufwand für die Überwachung der Vollziehung des Gesetzes wird auf 3 Halbtage (zu je 5 Stunden) pro Monat bzw auf 36 Halbtage pro Jahr geschätzt. Allfällig durchzuführende Folgeverfahren (Strafverfahren, Maßnahmen gemäß § 29) sind in dieser Schätzung nicht enthalten.

Unter Zugrundelegung der im Pkt 4.2.1. dargestellten Arbeitsplatzkosten ergeben sich dafür Arbeitsplatzkosten in der Höhe von 10.800 Euro pro Jahr. Im Einzelnen:

Arbeitsschritt	Dauer	Verteilung	Wertigkeit	Arbeitsplatzkosten/Stunde	Arbeitsplatzkosten des Arbeitsschritts
Überwachung	5 h	100 %	b/B	60 €	300 €
Summe					300 €

4.2.4. Die finanziellen Auswirkungen auf das Land Salzburg (einschließlich der Bezirkshauptmannschaften) liegen daher in der Größenordnung von 62.175 Euro.

Verfahren	Arbeitsplatzkosten des Verfahrens	Arbeitsplatzkosten gesamt
Bewilligungsverfahren (Pkt 4.2.2)	427,50 €	21.375 €
Anzeigeverfahren (Pkt 4.2.3)	75 €	30.000 €
Überprüfung (Pkt 4.2.4)	300 €	10.800 €
Summe		62.175 €

4.3. Finanzielle Auswirkungen auf die Stadt Salzburg (als Bezirksverwaltungsbehörde):

Finanzielle Auswirkungen auf die Stadt Salzburg können sich im Zusammenhang mit der Durchführung von Überwachungen, der Ergreifung von Maßnahmen gemäß § 29 und der Durchführung von Straf- und Verfallsverfahren ergeben. Im Zusammenhang mit der Durchführung von Überwachungen und der Ergreifung von Maßnahmen gemäß § 29 ist darauf hinzuweisen, dass hier der Stadt Salzburg keine primäre Zuständigkeit zukommt, sondern diese nur auf Grund einer Ermächtigung bzw Beauftragung durch die im Allgemeinen zuständige Landesregierung bestehen kann.

Die finanziellen Auswirkungen auf die Stadt Salzburg können daher nicht seriös dargestellt werden, liegen jedoch deutlich unter der vom Bundesminister für Finanzen kundgemachten Betragsgrenze für Vorhaben des Landes (vgl dazu § 2 Z 5 der Kundmachung des Bundesministers für Finanzen über die Betragsgrenzen (Bund und Länder) nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus für das Jahr 2015, BGBl II Nr 108/2015).

5. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 (Anwendungsbereich und Ziele):

1. Abs 1 legt den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes fest. Als „Wettunternehmer“ gelten die bereits vom (noch geltenden) Buchmachersgesetz 1994 erfassten Buchmacher und Totalisateure, neu einbezogen in den Anwendungsbereich werden die Wettvermittler. Im Einzelnen wird dazu auf die Erläuterungen zu § 3 verwiesen.

Die Tätigkeit eines Wettunternehmers kann auf „herkömmliche“ Weise ausgeübt werden, also dergestalt, dass sich der Wettkunde in eine Wettannahmestelle (Wettbüro) des Wettunternehmers begibt und dort seine Wette abschließt, der Abschluss oder das Vermitteln von Wetten kann aber auch über das Internet, also regelmäßig außerhalb einer Wettannahmestelle, erfolgen. Der Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst beide Ausübungsformen, sowohl die „herkömmliche“, als auch die internetbasierte Ausübung.

2. Die mit dem Gesetz verfolgten und im Abs 2 dargestellten Zielsetzungen sind ausschließlich ordnungspolitischer Natur: Die hinter dem Gesetzesentwurf stehenden grundsätzliche Überlegung ist jene, dass angesichts des bekannten Umstandes, dass der Spieltrieb – vgl dazu etwa *Krejci* in Rummel (Hrsg),

Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Bd II, §§ 1267 – 1274, Rz 16, unter Hinweis auf Ehrenzweig, wonach „die Wette eine Art von Spiel [sei]“ – dem Menschen nun einmal immanent gegeben zu sein scheint, es wesentlich sinnvoller ist, diesen Spieltrieb im Interesse des Einzelnen und der Gesellschaft in geordnete Bahnen zu lenken anstatt entweder den Bereich der Wetten gesetzlich nicht zu regeln oder die Durchführung von Wetten gänzlich zu verbieten. Dadurch wird zum Einen eine Abwanderung der Wettunternehmer in die Illegalität vermieden, zum Anderen erhält sich das Land dadurch die Möglichkeit, die auf legaler Basis ausgeübte Tätigkeit von Wettunternehmern zu überwachen.

3. Dem Schutz der Wettkunden (Abs 2 Z 2) dienen die vor allem die im dritten Abschnitt enthaltenen Ausübungsvorschriften.

Zu § 2 (Wette):

1. Der Begriff der „Wette“ ist der zentrale Begriff des Gesetzes und wird daher den weiteren Bestimmungen des Gesetzes in einer eigenen Begriffsbestimmung vorangestellt.

2. Weder das bis zum Ablauf des 31. März 1994 als Landesgesetz in Kraft gestandene Gesetz vom 28. Juli 1919 betreffend Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens (StGBI Nr 388), noch das (noch geltende) Buchmachergesetz 1994 enthielten bzw enthalten eine Begriffsbestimmung für den Begriff der „Wette“. Im Hinblick auf den auf sportliche Veranstaltungen eingeschränkten Anwendungsbereich des Buchmachergesetzes 1994 und der umfangreichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Begriff der „Sportwette“ war eine solche Begriffsbestimmung auch entbehrlich: Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei einer „Sportwette“ darum, dass „auf den Ausgang von sportlichen Wettkämpfen gewettet wird, die unabhängig von den Partnern des Wettvertrages stattfinden und im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt sind, sodass dem Wettenden die Möglichkeit der Einschätzung der Stärke der beteiligten Mannschaften, Sportler – oder bei Hunde- oder Pferderennen – der Tiere offen steht. Bei Sportwetten hängt die Entscheidung über das Spielergebnis nicht vorwiegend vom Zufall ab, weil der Wettende seine Kenntnisse über die Umstände der sportlichen Veranstaltung (zB betreffend Hunderennen die Trainingsverfassung und den gesundheitlichen Zustand der einzelnen Tiere, die Stärken der Hunde bei der zu erwartenden Wetterlage etc) einbringt und diese Kenntnisse in Hinblick auf den Ausgang der jeweiligen sportlichen Ereignisse das Zufallselement überwiegen“. „Ein Zufall liegt vor“, so der Gerichtshof weiter, „wenn der Erfolg weder von zielbewusstem Handeln oder der Geschicklichkeit oder allein vom Belieben der beteiligten Personen abhängt, sondern wenn auch weitere Bedingungen dazu treten müssen, die außerhalb des Willens der beteiligten Personen liegen (vgl etwa schon das Erkenntnis vom 18. Dezember 1995, 95/16/0047)“ bzw „wenn sich nicht eine berechnete rationale Erwartung über den Spielausgang entwickelt, sondern letztlich nur aufgrund eines Hoffens, einer irrationalen Einstellung, auf dieses oder jenes einzelne Ergebnis des Spieles gesetzt werden kann“ (siehe dazu etwa das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Juli 2015, Ro 2015/16/0019, mit zahlreichen weiteren Hinweisen auf die Vorjudikatur und die Literatur).

3. Die im Abs 1 enthaltene Begriffsbestimmung orientiert sich an der im § 1270 ABGB enthaltenen Definition der Wette, übernimmt jedoch auch die vom Verwaltungsgerichtshof im Zusammenhang mit Sportwetten entwickelten Kriterien für das Vorliegen einer Wette und zur Abgrenzung einer (Sport-)Wette vom Glücksspiel. Die Aufnahme einer solchen Begriffsbestimmung ist vor dem Hintergrund des Abs 2 zu sehen, wonach Wetten auch aus Anlass außersportlicher Ereignisse, vor allem aus Anlass politischer, kultureller oder gesellschaftlicher Ereignisse abgeschlossen werden können. Die für eine Wette im sportlichen Bereich geltenden Strukturelemente sind daher auch der Qualifikation eines Vorgangs im außersportlichen Bereich entweder als Wette oder als Glücksspiel zu Grunde zu legen.

4. Die Grenzen zwischen einer Wette und dem Glücksspiel sind fließend (vgl dazu etwa *Krejci* in Rumel (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd II, §§ 1267 – 1274, Rz 16, wonach „Spiel und Wette schwer auseinanderzuhalten [sind]“). Ziel der im Abs 3 enthaltenen Bestimmung ist, die auch in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Tage tretende Abgrenzungproblematik zwischen einer Wette und dem Glücksspiel zu entschärfen. Gemäß Abs 3 gelten Spiele im Sinn des § 4 des Glücksspielgesetzes nicht als Wetten. Bei diesen Spielen handelt es sich um die im § 4 Abs 3 GSpG namentlich angeführten Spiele sowie „um diesen ähnliche Spiele“. Diese Spiele unterliegen zwar nicht dem Glücksspielmonopol des Bundes, was zu dem Schluss verleiten könnte, es handle sich dabei nicht um Glücksspiele, was umgekehrt deren Qualifikation als Wette nahelegen würde; aus § 4 Abs 3 GSpG ergibt sich jedoch – argumentum a maiori ad minus – dass diese Spiele, auch wenn der Einsatz den Betrag oder den Gegenwert von 1 Euro nicht übersteigt und es sich um ein als Schaustellergeschäft betriebenes Spiel handelt, als Glücksspiele (und nicht als Wetten) zu qualifizieren sind. Abs 3 trifft die vor allem im Hinblick auf neu auftretende Spiele, die lediglich den im § 4 Abs 3 genannten Spielen ähnlich sind, notwendige Klarstellung dahingehend, dass auch diese Spiele nicht als Wetten zu qualifizieren sind.

5. Bei einer Wette versprechen in der Regel die jeweiligen Partner für den Fall der Unrichtigkeit ihrer jeweiligen Behauptung den Wettpreis entweder an den anderen Partner, dessen Behauptung sich als richtig erwiesen hat, oder an einen außenstehenden Dritten zu bezahlen. Ganz zentral ist daher zunächst, dass jedem Partner mindestens eine Wahlmöglichkeit zur Verfügung steht, um eine alternative Entscheidung zu ermöglichen. Es sind aber auch Konstellationen denkbar, in denen nur ein Partner für den Fall seines Unterliegens den Wettpreis zahlen muss („halbe Wette“), ebenso können die Wettsummen (= Preise) ungleich hoch sein („ungleiche Wette“). Abs 1 erfasst auch Quotenwetten, bei denen der Einsatz im Gewinnfall mit einem bestimmten Faktor (Gewinnquote) multipliziert wird, um den Auszahlungsbetrag zu bestimmen. Man unterscheidet hier zwischen Wetten zu festen Quoten, bei denen die Quote bei Abschluss der Wette feststeht und nachträglich nicht geändert werden kann, und Wetten zu variablen Quoten, bei denen die Gewinnquoten bei Abschluss der Wette noch nicht feststehen, sondern erst nach dem Wettereignis festgestellt werden.

Eine Wette im Sinn des Abs 1 liegt nur dann vor, wenn der Ausgang des Ereignisses oder der Eintritt des bestimmten Umstandes nicht ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt. Nicht als Wette, sondern als Glücksspiel gelten daher Verabredungen in Bezug auf solche Ereignisse, die (auch) regelmäßig in Form von „Live-Wetten“ angeboten werden, wie „Wetten“ auf die Spielfeldhälfte einer Mannschaft (die bekanntlich durch Münzwurf durch den Schiedsrichter ermittelt wird), „Wetten“ auf Rote Karten, Gelbe Karten, Eckbälle udgl oder überhaupt Wetten, bei denen die Erwartung über den Eintritt eines Ereignisses ausschließlich von Hoffen oder irrationalen Einstellungen geprägt ist. Umgekehrt erfasst der Begriff der „Wette“ jedoch sehr wohl im Zusammenhang mit sportlichen Ereignissen stehende untergeordnete Umstände, deren Eintritt überwiegend auf Grund von Kenntnissen vorhergesagt werden kann, wie Halbzeit- oder Drittelergebnisse oder das nächste Tor. „Live-Wetten“ mit einem solchen Inhalt sind also weiterhin möglich.

Zu § 3 (Weitere Begriffsbestimmungen):

Die Begriffe sind – abweichend von der bisher gepflogenen legistischen Übung – nicht alphabetisch geordnet, sondern deren Reihung entspricht der Systematik des Gesetzes.

Zu Z 1 (Wettunternehmer), Z 2 (Buchmacher), Z 3 (Totalisateur) und Z 4 (Wettvermittler):

1. Der Begriff des Wettunternehmers (Z 1) ist der Oberbegriff für alle vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten Tätigkeiten im Zusammenhang mit Wetten.

2. Die Z 2 (Buchmacher) und die Z 3 (Totalisateur) übernehmen die bereits im § 1 Abs 2 des Buchmachersgesetzes 1994 enthaltenen Begriffsbestimmungen. Der Buchmacher tritt selbst als Wettgegner auf und bietet regelmäßig Wetten zu festen Quoten an. Bei Wetten, die bei einem Totalisateur gesetzt werden, wetten die Wettteilnehmer untereinander. Der Totalisateur tritt als bloßer Vermittler der Wetten auf und trägt selbst kein Risiko: Er erzielt einen Profit, der nur von der Summe der Einsätze, nicht aber vom konkreten Ausgang des Wettereignisses abhängt.

3. Neu in den Anwendungsbereich des Gesetzes wird der Wettvermittler (Z 4) einbezogen. Der Wettvermittler schließt dabei nicht unmittelbar eine Wette ab oder vermittelt eine solche, sondern vermittelt vielmehr den Wettkunden an den Buchmacher oder den Totalisateur. Der Vermittler nimmt im Namen des Buchmachers oder Totalisateurs die Wetteinsätze ein und zahlt einen allfälligen Gewinn in dessen Namen auch wieder aus. Hintergrund dafür ist das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Oktober 2013 (VfSlg 19.803), in dem der Gerichtshof zur Frage der Kompetenz zur gesetzlichen Regelung der Tätigkeit des Wettvermittlers ausgesprochen hat, dass „die Tätigkeit des Vermittlers von Wettkunden jener des Buchmachers und Totalisateurs [...] vorgeschaltet ist“ und daher „ein enger, ja untrennbarer systematischer Zusammenhang zwischen diesen Tätigkeiten [besteht]“ weshalb „nicht nur für die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure, sondern auch in Bezug auf die Vermittlung von Wettkunden die „größte Ähnlichkeit“ zu den von der Gewerbeordnung ausgenommenen Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen [besteht]“. Die Tätigkeit der Vermittlung von Kunden zu Buchmachern oder Totalisateuren kann daher – so der Gerichtshof weiter – nicht im Rahmen eines freien Gewerbes nach den Regelungen der Gewerbeordnung 1994 erbracht werden, sondern im Rahmen landesgesetzlicher Vorschriften.

Zu Z 5 (Betriebsstätte), Z 6 (Wettannahmestelle) und Z 8 (Internetwette):

1. Diese Begriffe sind vor dem Hintergrund des Anwendungsbereichs des Gesetzes (§ 1) und des § 4 zu sehen: Der Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst beide Ausübungsformen der Tätigkeit eines Wettunternehmers, sowohl die „herkömmliche“ Ausübung, bei der sich der Wettkunde in eine Wettannahmestelle begibt, als auch die internetbasierte Ausübung, bei der Wetten regelmäßig außerhalb einer Wettannahmestelle abgeschlossen oder vermittelt werden. Gemäß § 4 bedarf die Ausübung einer Tätigkeit eines

Wettunternehmers einer Bewilligung der Landesregierung, wenn diese in einer oder mehreren Betriebsstätten des Wettunternehmers ausgeübt wird.

Im Fall einer „herkömmlichen“ Ausübung gilt als Betriebsstätte eine Wettannahmestelle. Als Wettannahmestelle kommen nicht nur abgeschlossene Räumlichkeiten in Betracht, sondern auch entsprechende Einrichtungen im Freien. Nicht erforderlich ist, dass diese Räumlichkeit ausschließlich der Ausübung der Tätigkeit eines Wettunternehmers dient; so gilt etwa auch das schummrige Hinterzimmer einer Tankstelle an der Ausfallstraße, in dem zwielichtige Gestalten nächtens ihren sonstigen Geschäften nachgehen – diese Anleihe beim film noir sei an dieser Stelle erlaubt –, dann als Wettannahmestelle, wenn dort ein Wettterminal aufgestellt ist (siehe dazu auch Pkt 2). Im Fall einer internetbasierten Ausübung (Internetwette) fehlt es regelmäßig an einer Wettannahmestelle, das Gesetz knüpft hier an den Ort an, von dem aus der Wettunternehmer die Daten für die Internetwetten bereitstellt. In der Regel ist das der Standort des Servers, der nicht mit dem satzungsgemäßen Sitz des Wettunternehmers oder dem Sitz von dessen Hauptverwaltung ident sein muss und in vielen Fällen auch nicht ident sein wird.

2. Gemäß § 20 Abs 1 dürfen Wettterminals nur in Wettannahmestellen aufgestellt werden. Daraus ergibt sich umgekehrt, dass jeder Ort, an dem ein Wettterminal aufgestellt ist, zur Wettannahmestelle wird.

Zu Z 7 (Wettterminal):

Als Wettterminal gilt jede technische Einrichtung, die aufgrund ihrer Art und Beschaffenheit geeignet ist, einer Person unmittelbar – ohne Dazwischentreten einer anderen Person in der Betriebsstätte – die Teilnahme an einer Wette zu ermöglichen. Ein Wettterminal ermöglicht dann eine unmittelbare Wettteilnahme, wenn der Kunde selbst an der technischen Einrichtung den Wettgegenstand und den Wetteinsatz bestimmen kann. Ob die Entrichtung des Wetteinsatzes losgelöst davon an eine natürliche Person erfolgt, ist unerheblich. In den Fällen, in denen der Wettterminal ausschließlich durch Personal des Wettunternehmers bedient wird und diese technische Einrichtung in einer Wettannahmestelle in einem Bereich aufgestellt ist, der für den Kunden nicht zugänglich ist, handelt es sich um keinen Wettterminal.

Zu Z 9 (Drittstaat), Z 10 (EU-Mitgliedstaat) und Z 11 (EWR-Vertragsstaat):

Die in der Z 9, 10 und 11 enthaltenen Begriffsbestimmungen orientieren sich an den im Salzburger Berufsankennengesetz enthaltenen Begriffsbestimmungen und sind im Rahmen der §§ 5 Abs 2, 6 Abs 2, 15 und 32 von Bedeutung.

Zu Z 12 (Geldwäsche), Z 13 (Geldwäschemeldestelle) und Z 14 (Terrorismusfinanzierung):

Diese Begriffsbestimmungen entsprechen den im § 365n Z 1 und 2 GewO 1994 sowie im § 4 Abs 2 des Bundeskriminalamt-Gesetzes enthaltenen Begriffsbestimmungen und sind im Rahmen des § 24 von Bedeutung.

Abweichend von § 365n Z 1 GewO 1994 fehlt in der Z 12 der Hinweis auf die „Eigengeldwäsche“: Bis zum Inkrafttreten der im BGBl I unter der Nr 38/2010 kundgemachten Änderung des § 165 StGB erfasste der § 165 Abs 1 StGB nur Geldwäschereihandlungen in Bezug auf Vermögensbestandteile, die aus der Tat eines anderen herrührten; Verschleierungshandlungen, die der Täter der Vortat selbst gesetzt hat, waren vom § 165 StGB in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderung nicht erfasst.

Vorbemerkungen zum 2. Abschnitt:

Der 2. Abschnitt ist in zwei Unterabschnitte gegliedert; der erste Unterabschnitt enthält im Wesentlichen die in den §§ 3 bis 6 des Buchmachergesetzes 1994 enthaltenen Bestimmungen zu den Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung für die Ausübung der Tätigkeit eines Wettunternehmers, der zweite Unterabschnitt enthält die damit korrespondierenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen.

Zu den §§ 4, 5 und 6:

1. § 4 entspricht § 1 Abs 1 des Buchmachergesetzes 1994; eine Bewilligungspflicht besteht auch für die Tätigkeit des neu in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogenen Wettvermittlers.

§ 4 legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Tätigkeit eines Wettunternehmers einer Bewilligung bedarf. Der Begriff der gewerbsmäßigen Ausübung der Tätigkeit (Z 1) ist im Sinn der Gewerbeordnung 1994 zu verstehen. Die in der Z 2 festgelegte Voraussetzung ist nicht in dem Sinn zu verstehen, dass sich auch der satzungsgemäße Sitz des Wettunternehmers oder der Sitz von dessen Hauptverwaltung (vgl dazu § 5 Abs 2 Z 1 bzw § 6 Abs 2 Z 1) im Bundesland Salzburg befinden muss, sondern für das Entstehen der Bewilligungspflicht genügt es, dass ein Wettunternehmer – wo auch immer er seinen Sitz hat – im Land Salzburg einen Wettterminal betreibt oder im Fall von Internetwetten von einem im Land Salzburg gelegenen Ort die Daten bereitstellt.

Die ‚nicht gewerbsmäßige‘ Ausübung der Tätigkeit eines Wettunternehmers (so solches überhaupt vorstellbar ist) bedarf keiner Bewilligung und kann frei – vor allen ohne die Beschränkung durch die in den §§ 15ff enthaltenen Ausübungsvorschriften – ausgeübt werden.

2. Die §§ 5 und 6 legen die Bewilligungsvoraussetzungen für die Tätigkeit eines Buchmachers einerseits und für die Tätigkeit eines Totalisateurs oder Wettvermittlers andererseits fest. Der zentrale Unterschied in den jeweiligen Bewilligungsvoraussetzungen für diese Tätigkeiten besteht darin, dass ein Buchmacher – im Gegensatz zu einem Totalisateur und Wettanbieter – jedenfalls die entsprechende fachliche Befähigung aufweisen muss und der Betriebsleiter einer juristischen Person, welche die Tätigkeit eines Buchmachers – auch hier wiederum im Gegensatz zu den Totalisateuren und Wettanbietern – ausübt, dem zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufenen Organ angehören muss oder ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigter, nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer zu sein hat.

3. Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) können die Tätigkeit eines Wettunternehmers ausüben, müssen dazu jedoch einen Betriebsleiter bestellt haben. Der „Betriebsleiter“ im Sinn der §§ 5 Abs 2 und 6 Abs 2 entspricht dem des (gewerberechtlichen) Geschäftsführers (§ 9 Abs 1 GewO 1994) bzw dem bisher im Buchmachersgesetz 1994 verwendeten Begriff des Geschäftsführers. Dennoch wird von der Weiterverwendung des Begriffs des „Geschäftsführers“ abgegangen, um Verwechslungen mit den Personen, die zur Vertretung der juristischen Person oder der eingetragenen Personengesellschaft nach außen befugt sind bzw diesem Organ angehören und die im täglichen Sprachgebrauch gleichfalls als „Geschäftsführer“ bezeichnet werden, zu vermeiden.

4. Personen, deren Gesellschaftsanteile mehr als 50% betragen, müssen nicht notwendigerweise zur Vertretung der juristischen Person oder der eingetragenen Personengesellschaft nach außen befugt sein bzw diesem Organ angehören. Da diesen Personen faktisch bereits auf Grund ihrer überragenden Stellung unter den Gesellschaftern ein maßgeblicher Einfluss auf die Gestion des Unternehmens zukommen wird, haben auch diese die erforderliche Zuverlässigkeit auf- und nachzuweisen.

Zu § 9 (Wettreglement):

Das Wettreglement stellt eine allgemeine Geschäftsgrundlage für das Vertragsverhältnis zwischen dem Wettunternehmer und dessen Kunden dar. Die Pflicht zur Vorlage eines Wettreglements im Rahmen des Bewilligungsverfahrens (§ 5 Abs 1 Z 5) bzw die Pflicht zur Mitteilung von (nachträglichen) Änderungen des Wettreglements an die Landesregierung (§ 22 Z 1) soll Gewähr dafür bieten, dass ein solches Reglement tatsächlich aufgestellt ist und weiterhin besteht. Eine umfängliche inhaltliche Prüfung ist von der Landesregierung weder im Bewilligungsverfahren noch anlässlich einer Anzeige von Änderungen vorzunehmen; die Landesregierung hat lediglich zu prüfen, ob das Wettreglement den in der Z 1 bis 6 festgelegten inhaltlichen Vorgaben entspricht.

Zu § 10 (Fachliche Befähigung für die Ausübung der Tätigkeit eines Buchmachers):

Diese Bestimmung knüpft an § 5 Abs 1 Z 6 an und bezieht sich auf im Ausland erworbene Ausbildungen und Qualifikationen, die nicht bereits gemäß § 31 Abs 2 auf Grund einer Verordnung der Landesregierung die fachliche Befähigung vermitteln. Im Abs 3 wird die für die fachliche Befähigung erforderliche Qualifikation in das System der Qualifikationsniveaus gemäß § 3 Abs 1 S.BAG eingeordnet.

Zu § 11 (Erteilung der Bewilligung):

Abs 4 legt, den § 59 Abs 1 AVG konkretisierend, Inhalte des Spruchteils des Genehmigungsbescheides fest. Eine nachträgliche Änderung von Sachverhalten, welche den einzelnen Festlegungen im Bewilligungsbescheid zu Grunde liegen, ist im Rahmen von Verfahren gemäß § 12 (in Bezug auf den Betriebsleiter) oder gemäß § 23 (in Bezug auf die Betriebsstätten oder Wettterminals) vorzunehmen.

Zu § 12 (Ruhe der Bewilligung):

1. Vorbild für die im § 12 enthaltenen Bestimmungen sind die §§ 9 Abs 2 und 95 Abs 2 GewO 1994. Im Hinblick auf die zentrale Bedeutung des Betriebsleiters für die Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit eines Wettunternehmers durch juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften bedarf auch die (unternehmensinterne) Neubestellung eines Betriebsleiters, aus welchen Gründen auch immer, einer Bewilligung durch die Landesregierung.

2. An das gänzliche Ausscheiden des Betriebsleiters aus dem Unternehmen oder den Wegfall einer diesen betreffenden Bewilligungsvoraussetzung knüpfen sich mehrere Rechtsfolgen. Zunächst ist der Eintritt eines solchen Umstandes der Landesregierung vom Bewilligungsinhaber unverzüglich anzuzeigen (Abs 1). Diese Anzeige kann, muss aber nicht, mit der Anzeige der Bestellung eines neuen Betriebsleiters, der die Voraussetzungen der §§ 5 Abs 2 Z 2 oder 6 Abs 2 Z 2 erfüllt, verbunden werden. Obwohl im

Fall des Eintritts eines solchen Umstandes eine Bewilligungsvoraussetzung weggefallen ist, kann – als weitere Rechtsfolge – die Tätigkeit eines Wettunternehmers auf Grund der erteilten Bewilligung ohne Betriebsleiter für höchstens weitere sechs Monate ausgeübt werden, wenn nicht innerhalb dieser Frist eine rechtskräftige Genehmigung der Bestellung eines neuen Betriebsleiters, der die Voraussetzungen der §§ 5 Abs 2 Z 2 oder 6 Abs 2 Z 2 erfüllt, erteilt wurde. Nach Ablauf dieser Frist darf, auch wenn der Antrag auf Genehmigung der Neubestellung noch innerhalb derselben gestellt wurde, die Tätigkeit bis zu einer rechtskräftigen Genehmigung der Bestellung eines neuen Betriebsleiters nicht weiter ausgeübt werden („Ruhe der Bewilligung“).

3. Das Abstellen auf die Rechtskraft der Genehmigung ist vor dem Hintergrund des Art 74 des Landesverwaltungsgerichts-Begleitgesetzes, LGBl Nr 106/2013, zu sehen.

Vorbemerkungen zum 3. Abschnitt:

1. Der 3. Abschnitt ist in zwei Unterabschnitte gegliedert; der erste Unterabschnitt enthält die Bestimmungen für die Ausübung der Tätigkeit eines Wettunternehmers, der zweite Unterabschnitt enthält eine damit korrespondierende verfahrensrechtliche Bestimmung.

2. Die Bestimmungen des 3. Abschnittes gelten vollumfänglich für „herkömmliche“ Wettunternehmer; für Wettunternehmer, die ihre Tätigkeit ausschließlich im bzw über das Internet ausüben, gelten diese mit Ausnahme der §§ 18 bis 20.

Zu § 15 (Verbotene Wetten):

Diese Bestimmung legt diejenigen Wetten fest, deren Abschluss oder Vermittlung verboten ist.

Die Z 1 verbietet auch nach Maßgabe der Z 2 bis Z 8 erlaubte Wetten mit einem Wetteinsatz von mehr als 500€ pro Wettabschluss. Der Begriff des „Wettabschlusses“ ist nicht ident mit dem Begriff des „Wettereignisses“: Als Wettereignis gilt ein Einzelereignis, etwa ein bestimmtes Fußballspiel, ein Wettabschluss kann dagegen auch mehrere Einzelereignisse umfassen, so wie das etwa beim Toto der Fall ist.

Zu § 16 (Durchführung von Wetten, Führung des Wettbuchs):

1. Diese Bestimmung legt die zentralen Pflichten eines Wettunternehmers fest und dient sowohl dem Kundenschutz als auch – hier wiederum im Zusammenhang mit dem Wettbuch – der Vorbeugung gegen Geldwäsche.

2. Zum Wettreglement wird auf die Erläuterungen zu § 9 verwiesen.

3. Der Begriff des „Wettbuchs“ wird beibehalten, allerdings ist darunter eine elektronische Aufzeichnung aller mit einer Wette im Zusammenhang stehenden relevanten Daten zu verstehen. Als Wettbuch gelten daher auch die systeminternen Protokollierungen dieser Daten in Datenbanken auf dem Wettterminal, auf einer zentralen Datenbank oder einem Internetserver. Durch Auswertungen aus den Wettbüchern können Wettunternehmer besser analysieren, ob eine Existenzgefährdung eines Wettkunden durch übermäßige Wetteinsätze vorliegen könnte, um entsprechende Maßnahmen (Beratung, Sperre) ergreifen zu können. Darüber hinaus dient das Wettbuch auch der Vorbeugung gegen Geldwäsche.

Das im Abs 5 enthaltene Lösungsverbot der im Wettbuch gespeicherten Daten entspricht der in einzelnen Bewilligungsbescheiden festgelegten Aufbewahrungspflicht für das Wettbuch, nimmt jedoch auf den Charakter des Wettbuchs als elektronisch geführte Datensammlung Bedacht.

Zu § 20 (Wettterminals, Wettkundenkarte):

1. Diese Bestimmung enthält spezielle Ausübungsvorschriften für die Durchführung von Wetten mit Wettterminals und legt im Abs 2 die Anforderungen an Wettterminals fest. Gemäß den §§ 11 Abs 2 Z 4 und 23 Abs 2 ist das Vorliegen der im Abs 2 festgelegten Voraussetzungen im Rahmen der Erteilung einer Bewilligung bzw anlässlich einer Anzeige einer Inbetriebnahme, eines Austausches oder einer Verlegung eines Wettterminals durch Vorlage eines technischen Gutachtens nachzuweisen.

1.1. Wettterminals dürfen nur die Teilnahme an einer erlaubten Wette ermöglichen (Abs 2 Z 2). Auf Grund der Sicherung der Daten kann auch nachträglich festgestellt werden, ob ein Wettterminal auch die Teilnahme an verbotenen Wetten ermöglicht hat. Wettterminals dürfen nur von einer Person bedient werden (Abs 2 Z 3), was auch die Verwendung von technischen Hilfsmitteln ausschließt, die eine gleichzeitige Teilnahme durch mehrere Personen etwa über Funkverbindungen, Bluetooth oder WLAN ermöglicht.

1.2. Die – vor allem aus der Sicht des Jugend- und Kundenschutzes – zentrale Anforderung an Wettterminals ist, dass diese nur mit einer personenbezogenen ausgestellten Wettkundenkarte betrieben werden können. Zwar ist es gemäß § 34 Abs 1 des Salzburger Jugendgesetzes Kinder und Jugendliche ohnehin verboten, an Glücksspielen oder Geschicklichkeitsspielen um Geld oder Geldeswert sowie an öffentlichen Wetten teilzunehmen, dieser Schutz wird über die in der Z 1 des Abs 2 festgelegte Anforderung speziell beim Abschluss von Wetten über Wettterminals sowie über das im Abs 4 enthaltene Verbot effektiviert.

Für die Platzierung einer Wette außerhalb eines Wettterminals bedarf es keiner, den § 34 Abs 1 des Salzburger Jugendgesetzes lediglich wiederholende Bestimmung; das Alter der Wettkunden ist hier in Zweifelsfällen mittels Ausweis zu kontrollieren, um den Bestimmungen des Jugendschutzes zu entsprechen (siehe dazu § 18 Abs 1).

1.3. Die näheren Bestimmungen über die Ausstellung einer Wettkundenkarte und deren inhaltlichen Elemente können von der Landesregierung im Verordnungsweg erlassen werden (§ 32 Z 5). Ein Wettterminal kann nur mit einer auf den Kunden ausgestellten (personalisierten) Wettkundenkarte des Wettunternehmers in Betrieb genommen werden. Das Benützen einer nicht auf die Person des Wettenden ausgestellte Wettkundenkarte und letztlich daher auch das Überlassen der Wettkundenkarte an eine andere Person sind strafbar (§ 34 Z 9 bzw § 7 VStG iVm § 34 Z 9). Damit soll sichergestellt werden, dass nur volljährige Personen und darüber hinaus Personen, bei denen keine Sperre vorliegt, den Terminal in Betrieb nehmen können.

2. Gemäß Abs 5 darf eine Wettkundenkarte keine Funktionalität aufweisen, welche die Speicherung von Geld oder geldwerten Einheiten, die für Zahlungen an einem Wettterminal verwendet werden können, ermöglicht. Diese Bestimmung dient dem Spielerschutz und soll es dem Einzelnen ermöglichen, durch die sich daraus im Umkehrschluss ergebende Verpflichtung zur „Barwette“ an Wettterminals die Kontrolle über die eingesetzten Beträge zu wahren. Den eine Wettkundenkarte ausgebenden Wettunternehmern ist es daher verboten, Wettkundenkarten mit Kreditkartenfunktion oder als (wiederaufladbare) Pre-Paid-Karten auszugeben, wenn diese Funktionalitäten auch für Zahlungen an einem Wettterminal verwendet werden können.

Zu § 21 (Ausschluss von Wettkunden, Selbst- und Fremdsperre):

1. Diese Bestimmung legt nach dem Vorbild des § 25 GSpG die zentralen Verpflichtungen eines Wettunternehmers im Zusammenhang mit dem Kundenschutz fest.

2. Gemäß Abs 2 kann sich jede Person von der Teilnahme an Wetten selbst sperren lassen (Selbstsperre). So wie die Durchführung einer Selbstsperre ausschließlich auf einer darauf gerichteten Initiative des Betroffenen beruht, geht auch die Initiative zu deren Aufhebung ausschließlich von der gesperrten Person aus. Der Wettunternehmer ist jedoch nicht verpflichtet, einem solchen Ansinnen auf Aufhebung einer Selbstsperre jederzeit zu entsprechen, sondern kann von sich aus prüfen, ob nicht ein Vorgehen im Sinn des Abs 3 (Fremdsperre) erforderlich und gerechtfertigt ist. Der Wettunternehmer hat die gesperrte Person bis zur Aufhebung der Selbstsperre von jeglicher Teilnahme an Wetten auszuschließen.

3. Eine „begründete Annahme“ im Sinn des Abs 3 kann sich aus jedwedem Erkenntnisinstrument ergeben, seien es Auswertungen des Wettbuches, Beobachtungen des Wettunternehmers oder einer verantwortlichen Person (§ 18) oder auch auf Grund einer persönlichen Bekanntschaft mit dem Betroffenen, letztlich aber auch aus Hinweisen aus dem persönlichen Umfeld des Betroffenen, etwa einem „Hilferuf“ von Angehörigen.

Zu § 22 (Anzeigepflichten) und § 23 (Anzeigeverfahren):

1. Diese Bestimmung legt besondere Fälle einer Anzeige- und Genehmigungspflicht fest (vgl dagegen § 12): Die Gründe für die unterschiedliche systematische Einordnung dieser Anzeigepflicht einerseits und der Anzeigepflicht hinsichtlich der im § 12 Abs 1 angeführten Umstände andererseits liegt in der Bedeutung der anzuzeigenden Maßnahme und in der Natur der Konsequenzen der Unterlassung einer Anzeige begründet: Während im Fall des § 12 der Wegfall einer Bewilligungsvoraussetzung nach sechs Monaten zum Ruhen der erteilten Bewilligung führt, hat die Unterlassung einer Anzeige nach § 22 keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Ausübung des mit der Bewilligung verliehenen Rechts, sondern kann lediglich über den Umweg des § 14 Abs 1 Z 1 oder des § 29 zu einer Stilllegung des Betriebes führen.

2. Die in der Z 1 bis 4 des § 22 angeführten Umstände sind der Landesregierung lediglich anzuzeigen. § 23 legt das Verfahren dafür fest.

Zu § 25 (Zuständigkeit) und § 26 (Besondere Überwachungsorgane):

1. § 25 Abs 1 betraut die Landesregierung mit der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, Bescheide, Bescheinigungen und Anordnungen.

Gemäß § 25 Abs 2 kann die Landesregierung auch die nach dem Ort des Einschreitens örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde mit der Durchführung von Überwachungen gemäß Abs 1 betrauen und ermächtigen, allfällig erforderliche Maßnahmen gemäß § 29 an ihrer Stelle anzuordnen oder durchführen zu lassen. Dabei handelt es sich um eine (echte) Zuständigkeitsdelegation, an die Stelle der ursprünglich zuständigen Landesregierung tritt im Fall einer Betrauung bzw Ermächtigung gemäß Abs 2 die Bezirksverwaltungsbehörde. Akte, die von der betrauten bzw ermächtigten Bezirksverwaltungsbehörde gesetzt

werden, sind auch der Bezirksverwaltungsbehörde zuzurechnen, was auch in der Genehmigung der Erledigung (§ 18 Abs 4 AVG, „Der Bezirkshauptmann“ bzw „Für den Bezirkshauptmann“) seinen Ausdruck zu finden hat.

2. § 25 Abs 3 ermächtigt die Landesregierung und im Fall des Abs 2 die Bezirksverwaltungsbehörden, zur Durchführung der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen und Anordnungen auch Sachverständige als besondere Überwachungsorgane heranzuziehen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass es sich dabei um gemäß § 26 bestellte Personen bzw um dazu anerkannte Einrichtungen handelt.

3. § 26 Abs 1 ermächtigt die Landesregierung, natürliche oder juristische Personen zu ihrer Unterstützung zu besonderen Überwachungsorganen zu bestellen bzw juristische Personen als besondere Überwachungsorgane anzuerkennen. Ziel dieser Ermächtigung ist, der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden vorhandenes Wissen auf dem Gebiet des Wettwesens zu sichern oder externes Wissen fruchtbar zu machen. In diesem Sinn kommt etwa die Bestellung von einschlägig beschäftigten Bediensteten der Landesregierung nach deren Ausscheiden oder die Bestellung von Bediensteten der Finanzpolizei in Betracht. Die so bestellten Personen oder anerkannten Einrichtungen werden dabei als „verlängerter Arm“ der zuständigen Behörde tätig, sie treten lediglich an die Stelle eines sonst mit der betreffenden Angelegenheit zu betrauenden Behördenorgans. Es handelt sich dabei um eine „Indienstnahme“ dieser Personen bzw Einrichtungen. Davon unberührt bleibt die Stellung der Behördenorgane selbst.

4. Die Voraussetzungen der Bestellung bzw Anerkennung einer natürlichen oder juristischen Person als Überwachungsorgan sind im § 26 Abs 2 und 3 festgelegt. Gründe, die im Sinn des § 26 Abs 2 Z 2 und 3 oder Abs 3 eine Bestellung bzw Anerkennung als Überwachungsorgan ausschließen oder deren Aufhebung (Abs 5) rechtfertigen, liegen etwa dann vor, wenn der Interessent selbst als Wettunternehmer auftritt, an einem solchen Unternehmen beteiligt ist, im Dienst oder im Auftrag solcher Unternehmen tätig ist oder wird oder an den Ergebnissen der durchzuführenden Maßnahmen ein wenn auch nur mittelbares wirtschaftliches Interesse hat.

Zu § 27 (Befugnisse und Pflichten der Organe im Rahmen der Überwachung) und § 28 (Pflichten der Wettunternehmer im Rahmen der Überwachung):

§ 27 wendet sich gleichermaßen an die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden und die gemäß § 26 bestellten bzw anerkannten Überwachungsorgane und legt deren Befugnisse und Pflichten im Rahmen der Überwachung fest. § 28 enthält die dazu korrespondierende Bestimmung für die Wettunternehmer.

Zu § 29 (Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, Betriebsschließung, Beschlagnahme):

1. Die Bestimmungen über die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes sind dem § 46 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 und dem § 19 des Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes 2014 nachgebildet. Im Interesse einer wirksamen Rechtsdurchsetzung ist es notwendig, der Behörde die Möglichkeit zu geben, von Amts wegen Maßnahmen zur Abwehr oder zur Beseitigung der Folgen eines gesetzwidrigen Verhaltens anzuordnen.

Als ‚Behörde‘ im Sinn dieser Bestimmung gilt die Landesregierung sowie die gemäß § 25 Abs 2 ermächtigte Bezirksverwaltungsbehörde.

2. Je nach dem Grad der Dringlichkeit hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen oder durchführen zu lassen (Abs 1) oder als Akt unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durchzuführen oder durchführen zu lassen (Abs 2). Unter „Gefahr im Verzug“ ist eine erhebliche und konkrete Gefahr für die geschützten Rechtsgüter (§ 1) zu verstehen, die eine Situation voraussetzt, welche zur Abwehr dieser Gefahr ein sofortiges behördliches Einschreiten erfordert; die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr genügt (vgl VwGH 21.2.2002, ZI 2001/07/0124). Die im Abs 2 enthaltene Ermächtigung zur Setzung von vorläufigen Maßnahmen dient dazu, einen Zustand vorläufig und vorübergehend zu ordnen, der endgültig erst auf Grund des in der Regel einen längeren Zeitraum beanspruchenden förmlichen Verfahrens geregelt werden kann, um dadurch Nachteile und Gefahren – insbesondere für das allgemeine Wohl – abzuwehren und zu verhindern.

3. Als Maßnahmen im Sinn des Abs 1 Z 1 kommen etwa ein Auftrag zur Kennzeichnung der Wettannahmestelle oder zur Entfernung von Einrichtungen, die eine jederzeitige Zugänglichkeit der Wettannahmestelle verhindern, in Betracht.

4. Abs 3 soll verhindern, dass sich ein Wettunternehmer durch Abwesenheit der Durchführung einer Maßnahme gemäß Abs 1 oder 2 entzieht. In diesen Fällen kann eine Anordnung gemäß Abs 1 oder 2 auch an den in der Wettannahmestelle anwesenden Verantwortlichen ergehen.

Zu § 31 (Verordnungen der Landesregierung):

Gemäß Abs 1 ist die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung präzisierende Bestimmungen zu erlassen, soweit solche für die im ersten Satz genannten Zwecke erforderlich sind. Der zweite Satz zählt die Regelungsgegenstände dafür auf.

Der in der Z 5 des Abs 1 angeführte Regelungsgegenstand nimmt auf die Schutzbedürftigkeit von bestimmten Personenkreisen Bedacht. Auf der Grundlage der Z 5 können Regelungen getroffen werden, die Wettannahmestellen in unmittelbarer Umgebung von Einrichtungen betreffen, die überwiegend von Kindern oder Jugendlichen frequentiert werden oder in denen (Spiel-)Suchtkranke behandelt werden. In inhaltlicher Hinsicht hat die Z 5 Werbeverbote, wie das Verteilen von Süßigkeiten an vorbeigehende Kinder durch einen als Clown verkleideten Mitarbeiter des Wettunternehmers, oder Verbote von solchen Erscheinungs- oder Ausstattungsmerkmalen im Auge, welche durch ihre besondere Gestaltung gerade auf die geschützten Personenkreise einen besonderen Reiz zum Abschluss von Wetten ausüben oder im Fall von Kindern eine (spätere) Konditionierung in diese Richtung bewirken können.

Zu § 32 (Verwendung und Übermittlung von Daten):

1. Gemäß § 1 Abs 1 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000 hat jedermann, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Gemäß § 1 Abs 2 DSG 2000 sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig.

Die Landesregierung wird in der Vollziehung des Gesetzes ausschließlich hoheitlich tätig. Für die Ermittlung und Verwendung von personenbezogenen Daten durch Eingriffe einer staatlichen Behörde – also im hoheitlichen Bereich – ist § 1 Abs 2 DSG 2000 maßgeblich. § 30 enthält die gemäß den §§ 1 Abs 2 DSG 2000 erforderliche gesetzliche Grundlage für die Ermittlung und Verwendung von personenbezogenen Daten durch die Landesregierung.

1.1. Die Landesregierung tritt bei der Vollziehung dieser Angelegenheiten als „staatliche Behörde“ im Sinn des § 1 Abs 2 DSG 2000 auf. Gemäß § 1 Abs 2 DSG 2000 sind Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz durch staatliche Behörden nur auf Grund von Gesetzen zulässig, die aus den im Art 8 Abs 2 EMRK genannten Gründen notwendig sind. Der Verfassungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang wiederholt ausgesprochen, dass Gesetze, die einen Eingriff einer staatlichen Behörde in das durch § 1 Abs 1 DSG 2000 gewährleistete Grundrecht zulassen, „ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, regeln müssen, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw Verwendung personenbezogener Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist“ und „der jeweilige Gesetzgeber somit gemäß § 1 Abs 2 DSG 2000 eine materienspezifische Regelung in dem Sinne vorsehen [muss], dass die Fälle zulässiger Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden“ (siehe dazu zB Erk vom 14. März 2013, B 1326/12, und 15. Juni 2007, VfSlg 18.146, jeweils mwN).

Gemäß § 1 sind die Ziele des Gesetzes der Schutz von Kindern und Jugendlichen, der Schutz der Wettkunden vor allem im Hinblick auf das Entstehen von Spielsucht und ihrer negativen Auswirkungen auf deren persönliches Umfeld sowie auf die Gesellschaft und der Verhinderung der Nutzung der Tätigkeiten von Wettunternehmern zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Diese Aufgaben und die zu deren Erfüllung im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen dienen der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Verhinderung von strafbaren Handlungen, dem Schutz der Gesundheit und der Moral – allesamt Schutzgüter im Sinn des Art 8 Abs 2 EMRK.

1.2. Abs 1 ermächtigt die Landesregierung, die in den Z 1 bis 4 angeführten personenbezogenen Daten zu den im Abs 3 festgelegten Zwecken, die den Aufgaben der mit der Vollziehung des Gesetzes betrauten „staatlichen Behörden“ entsprechen, zu verarbeiten. Der Begriff des „Verarbeitens“ ist im Sinn des § 4 Z 9 DSG 2000 zu verstehen, der jede Art der Handhabung von Daten mit Ausnahme des Übermittels, also deren Weitergabe an andere Empfänger als den Auftraggeber, den Betroffenen oder einen Dienstleister oder deren Verwendung für ein anderes Aufgabengebiet des Auftraggebers, erfasst. Die Übermittlung von Daten ist nur an einen eingeschränkten Empfängerkreis unter den einschränkenden Voraussetzungen des Abs 5 zulässig. Verarbeitet werden dürfen nur die personenbezogenen Daten jener Personen, bei denen ein Naheverhältnis zu der ausgeübten Tätigkeit besteht, sei es als Wettunternehmer oder dessen Kunde. Zu diesem Zweck ist die Landesregierung auch ermächtigt, die im Abs 2 festgelegten Auskünfte einzuholen.

Als „strafrechtliche Verurteilungen und verwaltungsbehördliche Bestrafungen, soweit diese für die Beurteilung der Zuverlässigkeit“ einer natürlichen Person sind, kommen jedoch nicht nur die im Weg des Abs 2 eingeholten Auskünfte, sondern auch weitere Informationen in Betracht, die etwa in einem anderen

Verfahren, in dem dieses Kriterium gleichfalls eine zentrale Rolle spielt, gewonnen werden. Darüber hinaus sind auch bestimmte verwaltungsbehördliche Bestrafungen, etwa wiederholte Bestrafungen wegen des Lenkens eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (§ 5 StVO 1960) oder Bestrafungen gemäß § 51 des Waffengesetzes 1996, geeignet, Aussagen zur Eignung bzw. Verlässlichkeit von Personen zu gewinnen. Der durch den § 32 zugelassene Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz ist im Hinblick auf diese Beschränkung des Kreises der von der Datenverwendung betroffenen Personen und die Beschränkung auf die im Abs 3 angeführten Zwecke auch verhältnismäßig.

2. Die im Abs 6 und 7 enthaltenen Bestimmungen legen die gemäß dem 2. und 3. Satz des § 1 Abs 1 DSGVO erforderlichen Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen fest und stellen sicher, dass zulässige Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden dürfen und können.

Die verarbeiteten Daten sind gemäß Abs 6 jedenfalls zu löschen, wenn sie zur Zweckerreichung (Abs 3) nicht mehr erforderlich sind. Gemäß § 46 Abs 1 DSGVO dürfen Daten, die der Auftraggeber einer Untersuchung für andere Zwecke zulässigerweise ermittelt hat, auch für Zwecke wissenschaftlicher oder statistischer Untersuchungen, die keine personenbezogenen Ergebnisse zum Ziel haben, verwendet werden. Abs 3 Z 3 ermächtigt die Landesregierung, Daten, die für andere im Abs 3 festgelegten Zwecke verarbeitet wurden, auch für statistische, planerische oder steuernde Zwecke zu verwenden. Durch die Verweisung auf den § 46 Abs 1 DSGVO in der Z 3 des Abs 3 wird klargestellt, dass dieser Zweck nur die Erstellung von nicht-personenbezogenen Statistiken, Untersuchungen etc erfasst. Da eine Löschung solcher Daten nach Erreichung des „Hauptzwecks“ – also des Zwecks, für die sie eigentlich verarbeitet wurden – deren Verwendung für Zwecke der Z 3 des Abs 3 verunmöglicht, sollen diese Daten weiterhin zur Verfügung stehen, allerdings in nicht-personenbezogener Form. Bei Daten, die künftig für statistische Zwecke etc Verwendung finden sollen, ist daher nach Erfüllung ihres „Hauptzwecks“ der Personenbezug gänzlich zu beseitigen.

Zu § 33 (Mitwirkung von Bundesorganen):

1. Diese Bestimmung ist den §§ 36 und 37 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes nachgebildet.
2. Die Mitwirkung von Organen der Abgabenbehörden (Finanzpolizei) ist vor dem Hintergrund der zahlreichen Berührungspunkte des Wettwesens mit dem Glücksspielwesen zu sehen und soll umgekehrt auch den Abgabenbehörden die Vollziehung des Glücksspielgesetzes erleichtern.

Zu § 37 (In- und Außerkrafttreten) und § 38 (Übergangsbestimmungen):

1. Der im § 37 Abs 1 festgelegte Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes ist bestimmt durch das Erfordernis der Zustimmung der Bundesregierung zu dessen Kundmachung (Art 97 Abs 2 B-VG) sowie der Durchführung eines Notifizierungsverfahrens auf Grund der im § 36 Abs 2 angeführten Richtlinie. Darüber hinaus soll zwischen der Kundmachung des Gesetzes und dessen Inkrafttreten noch ein angemessener Zeitraum einer Legisvakanz liegen, um vor allem dem neu in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogenen Wettvermittlern eine Vorbereitung auf die neue Rechtslage zu ermöglichen.
2. § 38 Abs 1 bis 3 enthält die für Buchmacher und Totalisateure notwendigen Übergangsbestimmungen. Unabhängig von der Weitergeltung der nach den bisherigen Bestimmungen erteilten Bewilligungen sind vor allem die Ausübungsvorschriften bereits ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes auch auf die (übergeleiteten) „Altunternehmer“ anzuwenden. Der letzte Satz des § 38 Abs 1 ermöglicht es den „Altunternehmern“, die nach bisherigem Recht zulässig betriebenen Wettterminals für einen kurzen Zeitraum (drei Monate) nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter zu betreiben, fordert jedoch von diesen innerhalb dieser Frist eine Anpassung an die für Wettterminals geltenden neuen Bestimmungen. Nach Ablauf dieser Frist nicht an die für Wettterminals geltenden neuen Bestimmungen angepasste Wettterminals können von der Behörde gemäß § 29 stillgelegt werden.
3. § 38 Abs 4 hat primär die neu in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogenen Wettvermittler im Auge, gilt jedoch nicht nur für diese: Wettunternehmer können bereits ab dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Bewilligungen beantragen; umgekehrt kann die Landesregierung auch bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die entsprechenden Bewilligungen erteilen. Diese werden jedoch frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam.